

**Teil B:  
Vorbericht zum Haushaltplan  
für das Haushaltsjahr 2017**

## 4 Vorbemerkungen zum Haushalt 2017

Der Haushalt 2017 wird als Einjahreshaushalt aufgestellt und entspricht in der Form weitgehend den vorangegangenen Haushalten.

### 4.1 Grundlegende Planungsvorgaben

Die Grundparameter für die Planung des Haushaltes 2017 wurden mit dem Haushaltsschreiben vom **08.07.2016** festgelegt. Mit Blick auf den vorgegebenen Konsolidierungsweg sollten sich alle Planungen an der Finanzplanung des Haushaltes 2016 orientieren.

### 4.2 Abbildung von Teilplänen

Der vorliegende Haushalt stellt insgesamt

- 68 Teilpläne und
- 173 Produkte

dar, die den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen zugeordnet sind. Eine Übersicht über die abgebildeten NKF-Pläne findet sich im Teil C des Haushaltsplanes (→ s. NKF-Pläne, S. 3)

Teilpläne werden wie bisher auf der Ebene von *Produktgruppen* abgebildet. Die Form der Teilergebnispläne und der Teilfinanzpläne entspricht dabei grds. den vom Gesetzgeber vorgesehenen amtlichen Mustern.

In den Solinger Teilergebnisplänen werden einzelne Teilplanzeilen durch „davon-Ausweise“ zusätzlich erläutert:

- Zeile 11 (Personalaufwendungen)
  - davon Pensionsrückstellungen
- Zeilen 27 und 28 (Interne Leistungsbeziehungen)
  - davon Gebäudekosten
  - davon IT-Kosten (der Ausweis entfällt im HH-Entwurf 2017; s. Kap. 4.4)

Die den Produktgruppen zugeordneten Produkte werden im Haushaltsplan grds. nicht mit Planwerten ausgewiesen, sondern in Form von textlichen Produktbeschreibungen erläutert.

Im Hinblick auf eine Reduzierung des Druckvolumens wird die vollständige Fassung des Haushaltsplanes nur in *digitaler* Form im Internet (→ <http://www.stadtsolingen.de/haushalt-2017>) zur Verfügung gestellt.

Die Darstellung der **Teilfinanzpläne** beschränkt sich auf die Abbildung der investiven Ein- und Auszahlungen.

Der Einzelausweis investiver Maßnahmen in den Maßnahmenplänen richtet sich nach den durch die Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen (Jahresvolumen i. H. v. 375.000 EUR).

In den Teilfinanz- und Maßnahmenplänen werden nur Zeilen ausgegeben, die auch Planwerte enthalten (Nullzeilen-Unterdrückung). Dargestellt werden nur die Pläne und Maßnahmen, die im Planungszeitraum auch Planwerte enthalten.

Die Produktstruktur des Haushaltes 2017 entspricht prinzipiell der Struktur des Haushaltes 2016.

### 4.3 Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen

Die Teilpläne des Haushaltes enthalten neben der Darstellung der monetären Größen auch Produktinformationen.

Angesichts der kontrovers beurteilten Steuerungsqualität von Zieldefinitionen und der korrespondierenden Kennzahlen wurde bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2017 auf die Abbildung der in der Vergangenheit aufgeführten

Kennzahlen verzichtet. Damit entfällt auch die Darstellung der bisherigen Standardkennzahlen „Kostendeckungsgrad“ und „Ergebnis je Einwohner“.

Ziel der Verwaltung ist es, im Zusammenhang mit dem Aufbau einer modifizierten internetbasierten Haushaltsdarstellung Kennzahlen mit „echten“ Steuerungsbezug zu definieren, die neben der Beschreibung örtlicher Entwicklungen auch interkommunale Vergleiche unterstützen können.

Ein konzeptioneller Entwurf der „interaktiven Haushaltsdarstellung“, die in der Folge dann auch den Bürgerinnen und Bürgern einen detaillierteren Einblick in die Haushaltszahlen ermöglichen wird, wurde dem Finanzausschuss am 10.11.2016 vorgestellt. Aktuell wird die entsprechende Internetpräsenz auf der Basis der beschlossenen 2017er Haushaltsdaten aufgebaut.

#### 4.4 Abbildung interner Leistungsbeziehungen

Das Regelwerk des Neuen Kommunalen Finanzmanagements sieht vor, interne Leistungsbeziehungen zwischen Produktgruppen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauches in den Teilergebnisplänen und Teilergebnisrechnungen abzubilden.

Bei der Planung des Haushaltes 2016 wurden interne Verrechnungen in den nachstehenden Bereichen berücksichtigt; der für die Aufgabenwahrnehmung benötigte Gesamtaufwand wird in den aufgeführten Teilplänen sichtbar und steuerbar:

Aufgabenbereich	Dienst	Teilplan (Gesamtaufwand)
Gebäudeaufwendungen	23	11.09
Versicherungsleistungen	30	11.07
Mediengestaltung, Druckerei	18	11.16

Abb. 7: Hauptbereiche der internen Verrechnung

Die Interne Verrechnung im Bereich des *Gebäudemanagements* beschränkt sich auf die *Funktionsgebäude*.

Auf die noch im Haushalt 2016 praktizierte Verrechnung des IT- und Telekommunikationsaufwandes wurde im Haushalt 2017 angesichts des laufenden Restrukturierungsprozesses im IT-Bereich verzichtet.

#### 4.5 Erläuterungen zu den Teilergebnisplänen

Der Vorbericht zum Haushalt 2017 enthält bereits detaillierte Informationen zum Haushaltssanierungsplan und zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsgruppen. Vor diesem Hintergrund wird auf zusätzliche Erläuterungen bei den einzelnen Teilergebnisplänen in der Regel verzichtet.

Für das Beratungsverfahren des Haushaltes 2017 werden als Zusatzinformationen zur Haushaltsplandarstellung die

- *Sachkontenliste* mit der Darstellung der Planjahresdaten auf Produktebene und die
- *Investitionsliste* mit der Darstellung aller im Investitionsprogramm geplanten Maßnahmen

zur Verfügung gestellt.

#### 4.6 Auflistung von Zuschüssen / Zuweisungen (Anlage 23)

Die Darstellungsform der Zuweisungen und Zuschüsse (Anlage 23) entspricht der Darstellung des 2016er Haushaltes: alle unter den Konten 531nnn geplanten Beträge wurden kategorisiert und einzeln *empfängerbezogen* dargestellt:

Kategorie	Kriterien
Drittmittel	(iH) ..... im Haushalt (aH) ..... außerhalb Haushalt (nb) ..... nicht bekannt
Grundcharakter	(F) ..... freiwillig (G) ..... gesetzlich
Verbindlichkeit	(mV) ..... mit Vertrag leer ..... ohne Vertrag

Abb. 8: Anlage 23 (Zuschussübersicht); Kategorien

Die in der Anlage 23 aufgelisteten Einzelzuschüsse wurden hinsichtlich ihrer Rahmenbedingungen (z. B. rechtl. Grundlagen, evtl. Mitfinanzierungsanteile, erwarteter Wirkungsgrad) untersucht und in Steckbriefform beschrieben.

#### **4.7 Darstellung von Bezirksvertretungs-Ansätzen (Bezirkshaushalt)**

Die bezirksrelevanten Haushaltsansätze sind dem Haushaltsplan wie im Vorjahr als Anlage beigefügt (Bezirkshaushalt, s. Anlage 24). Die BV-Übersichten beinhalten - aufgeteilt auf jede Bezirksvertretung - die Auflistung

- der originären BV-Mittel (freie Budgetmittel, Verfügungsmittel)
- der investiven Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung aus den Teilplänen
  - 21.01 (Grundschulen)
  - 36.05 (Spielplätze)
  - 42.01 (Sportanlagen)
  - 54.01 (Verkehrsflächen / -anlagen)
  - 55.01 (Natur- / Landschaftspflege)
- der in den vorgenannten Teilplänen geplanten Unterhaltungsmittel. Die Beteiligung der Bezirksvertretungen bei der Umsetzung der Unterhaltungs-

programme erfolgt in der gewohnten Weise durch die zuständigen Organisationsbereiche.

Unterhaltungsmaßnahmen des „gesamtstädtischen Fahrbahndeckenprogrammes“ werden in Abstimmung mit den Bezirksvertretungen nach fachlichen, tiefbautechnischen Notwendigkeiten und nicht nach flächenmäßigen Verteilschlüsseln durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird im aktuellen Haushalt auf die Abbildung der konsumtiven Unterhaltungsmittel im Bereich „Straßen“ verzichtet.

#### **4.8 Eheleute Carl-Ruß-Stiftung**

Die Darstellung der Haushaltsansätze für die „Eheleute Carl-Ruß-Stiftung“ erfolgt wie bisher in der Produktgruppe 71.02 - Eheleute Carl-Ruß-Stiftung. Damit ist die Einzeldarstellung der Planung und des Jahresabschlusses im Rahmen des Rechenschaftsberichtes gewährleistet.

## 5 Entwicklung des laufenden Haushaltsjahres 2016

### 5.1 Haushaltsplan 2016

Der Haushalt für das Jahr 2016 wurde vom Rat der Stadt Solingen am 18.02.2016 (DS 1500) mit den nachstehenden Eckdaten beschlossen:

Bereich	2016 (in EUR)
<b>Ergebnisplan</b>	
Gesamtbetrag der Erträge	-565.800.705,49
Gesamtbetrag der Aufwendungen	624.403.987,69
Verlust:	58.603.282,20
<b>Finanzplan</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-556.325.445,83
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	590.244.858,62
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-118.776.648,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	127.005.470,00

Investitionskredite	2016 (in EUR)
• für den Kernhaushalt	7.257.622
• Sonderkreditermächtigungen	
– Unterbringung Flüchtlinge	54.000.000
– Hallenbad Vogelsang	4.500.000
	(und 4,5 Mio. in 2017)

Investitionskredite	2016 (in EUR)
– Instandhaltungstau	6.100.000
– Erhöhung Eigenanteil Schloss Burg	1.000.000
– Integration und Bildung Flüchtlinge	6.000.000
• für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften	
– Altenzentren	6.000.000
– Klinikum (Erinnerungsposten)	1.000.000

<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	6.492.000
<b>Höchstbetrag Liquiditätskredite</b>	620.000.000

Steuersätze	2016
Grundsteuer A	255 v.H.
Grundsteuer B	590 v.H.
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	475 v.H.

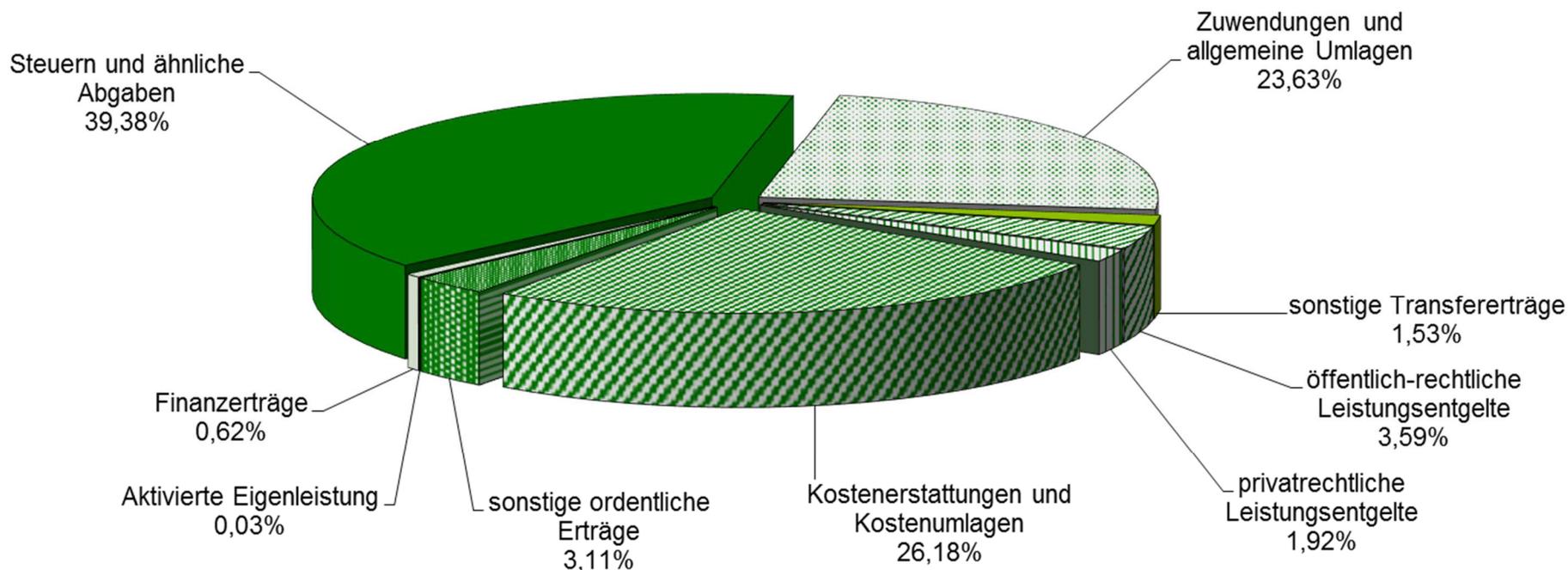
### 5.2 Haushaltsverfügung 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die beantragte Genehmigung des beschlossenen Haushaltssanierungsplanes mit Verfügung vom 08.09.2016 erteilt.

### 5.3 Entwicklung 2016

Auf der Basis der Quartalsberichte 2016 zeichnet sich für das Jahr ein deutlich besseres finanzielles Ergebnis ab als geplant. Der Fehlbetrag reduziert sich nach dieser Einschätzung deutlich von 58,6 Mio. EUR auf vorauss. rd. 30 Mio. EUR. Das liegt im Wesentlichen an geringerem Personalaufwand, geringeren Flüchtlingskosten und verbesserten Gewerbesteuererträgen.

**6 Erträge für das Haushaltsjahr 2017 (nach Arten)**



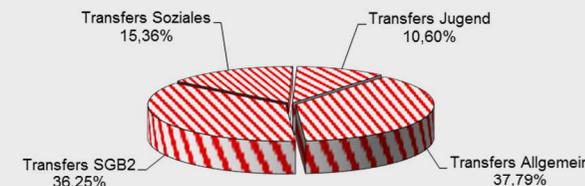
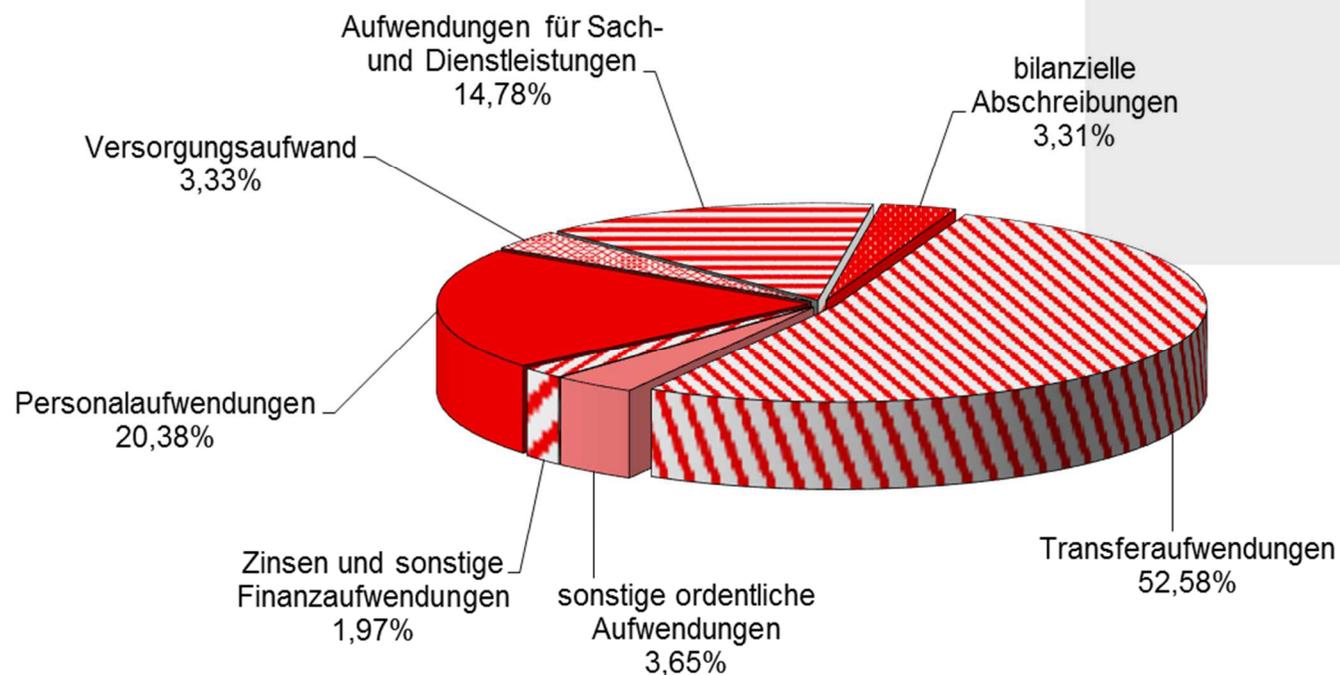
Gesamterträge 2017		
Art	Mio. EUR	%
Steuern und ähnliche Abgaben	231,53	39,38%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	138,91	23,63%
sonstige Transfererträge	8,99	1,53%
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21,13	3,59%
privatrechtliche Leistungsentgelte	11,30	1,92%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	153,89	26,18%
sonstige ordentliche Erträge	18,28	3,11%
Aktivierete Eigenleistung	0,20	0,03%
Finanzerträge	3,66	0,62%
<b>Erträge</b>	<b>587,88</b>	<b>100,00%</b>

**7 Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2017 (nach Arten)**

Gesamtaufwendungen 2017		
Art	Mio. EUR	%
Personalaufwendungen	125,90	20,38%
Versorgungsaufwand	20,58	3,33%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	91,33	14,78%
bilanzielle Abschreibungen	20,44	3,31%
Transferaufwendungen	324,89	52,58%
sonstige ordentliche Aufwendungen	22,54	3,65%
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	12,19	1,97%
<b>Aufwendungen</b>	<b>617,86</b>	<b>100,00%</b>

**Differenzierung der Transferaufwendungen**

Kategorie	Mio. EUR	%	Inhalte u. a.
Transfers Allgemein	122,76	37,79%	Zuschüsse lt. Anlage 23, Umlagen (GewSt., LV, ZV), Fond dt. Einheit
Transfers SGB2	117,78	36,25%	KdU, ALG II, BuT, Engl.-Hilfe
Transfers Soziales	49,92	15,36%	Sozialhilfe ivE/avE, AsylbLG
Transfers Jugend	34,43	10,60%	Familien-/Erziehungshilfe, Heimpflege
<b>Gesamt</b>	<b>324,89</b>	<b>100,00%</b>	



## 8 Erträge und Aufwendungen im Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft

### 8.1 Überblick

Die nachstehende Tabelle berücksichtigt die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen im Produktbereich 61:

- Erträge: Grundsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteueranteil, Umsatzsteueranteil, Schlüsselzuweisungen
- Aufwendungen: Gewerbesteuerumlage, Fonds Deutsche Einheit, Landschaftsverbandsumlage

Jahr		Erträge in Mio. EUR	Aufwendungen in Mio. EUR	Saldo
2005	RE	192,0	-42,1	149,9
2006	RE	185,0	-39,1	145,9
2007	RE	208,9	-43,4	165,5
2008	RE	249,2	-43,5	205,7
2009	RE	212,0	-43,8	168,2
2010	RE	198,5	-41,9	156,6
2011	RE	236,3	-43,1	193,2
2012	RE	269,8	-49,5	220,3
2013	RE	249,5	-47,9	201,6
2014	RE	235,7	-45,7	190,0
2015	RE	263,0	-51,4	211,6
2016	Ansatz	280,2	-52,1	228,1
2017	HH-Plan	292,3	-54,0	238,3
2018	HH-Plan	315,3	-55,8	259,5
2019	HH-Plan	327,1	-57,1	270,1
2020	HH-Plan	338,3	-55,9	282,4

Abb. 9: Saldo der wesentlichen Erträge und Aufwendungen im Produktbereich 61

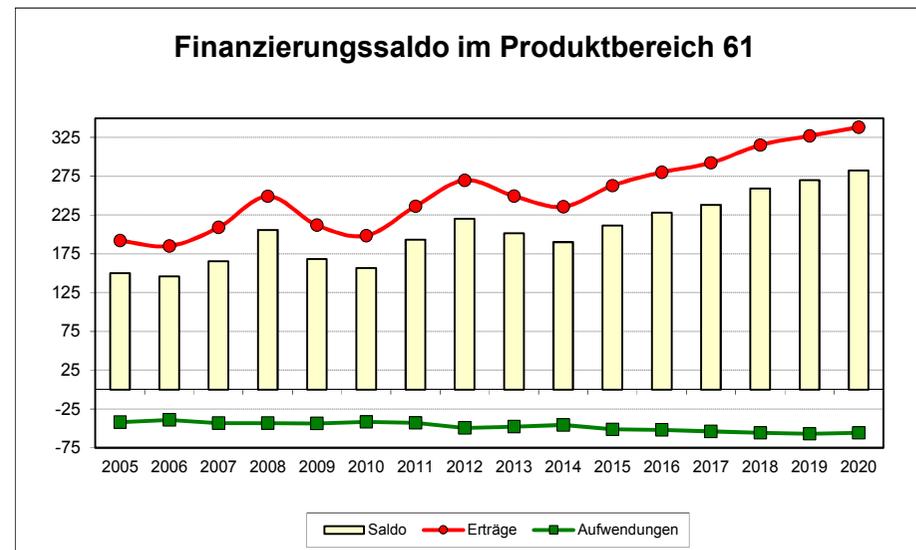


Abb. 10: Finanzierungssaldo im Produktbereich 61 (ohne Landeshilfe)

### 8.2 Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer A und B stellen eine nur mittelbar über den Hebesatz beeinflussbare Ertragsquelle der Kommune dar. Sie wird von den Grundstückseigentümern erhoben. Die Hebesätze der Grundsteuer wurden ab dem Jahr 2011 (Ratsbeschluss vom 30.09.2010, DS 656) auf

- 255 v. H. für die Grundsteuer A (landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen) und
- 590 v. H. für die Grundsteuer B (sonstiges Grundvermögen)

festgesetzt.

Das Aufkommen der Grundsteuer B ist in den vergangenen Jahren langsam, aber stetig gestiegen und erreichte im Jahr 2015 ein Volumen von rd. 33,3 Mio. EUR. Die im HSP vorgesehene Grundsteuererhöhung im Jahr 2018 (50

Punkte Grundsteuer A, 100 Punkte Grundsteuer B) wird voraussichtlich zu einem Anstieg der Grundsteuer auf rd. 39,1 Mio. EUR bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes führen.

Die Grundsteuer A stellt nach wie vor eine zu vernachlässigende Größe dar (ca. 50 bzw. 60 TEUR p. a.).

Jahr		Grundsteuer A und B (Mio. EUR)	Index
1995	RE	20,1	100
1996	RE	20,6	102,5
1997	RE	21,2	105,5
1998	RE	21,5	107,0
1999	RE	22,5	111,9
2000	RE	23,1	114,9
2001	RE	23,4	116,4
2002	RE	24,4	121,4
2003	RE	23,2	115,4
2004	RE	24,6	122,4
2005	RE	25,1	124,9
2006	RE	25,4	126,4
2007	RE	25,2	125,4
2008	RE	25,8	128,4
2009	RE	25,9	128,9
2010	RE	26,2	130,3
2011	RE	31,6	157,2
2012	RE	32,1	159,7
2013	RE	32,3	160,7
2014	RE	32,5	161,7
2015	RE	33,3	165,7
2016	Ansatz	33,1	164,7
2017	HH-Plan	33,3	165,7
2018	HH-Plan	38,9	193,5
2019	HH-Plan	39,0	194,0
2020	HH-Plan	39,1	194,5

Abb. 11: Entwicklung der Grundsteuer

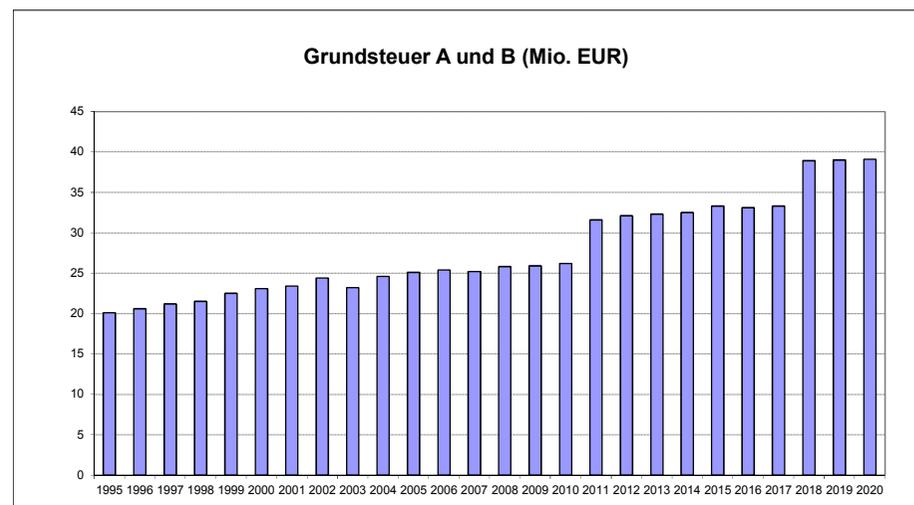


Abb. 12: Entwicklung der Grundsteuer (Grafik)

### 8.3 Gewerbeertragsteuer und Gewerbesteuerumlage

Nach dem massiven, unvorhersehbaren Einbruch in 2014 hat sich die Gewerbesteuer seit 2015 weiter positiv entwickelt, so dass der Planansatz für den Planungszeitraum 2017 ff. noch einmal signifikant angehoben werden konnte. Die Planung erfolgte auf Grundlage der Gewerbesteuerentwicklung im Haushaltsjahr 2016 und den Daten des Arbeitskreises Steuerschätzung Mai 2016.

Jahr		Gew.-Steuer	Umlagen	Gewerbesteuer abzgl. Umlagen	Index netto
1995	RE	53,2	-9,1	44,1	100
1996	RE	65,9	-12,5	53,4	121,1
1997	RE	57,6	-8,6	49,0	111,1
1998	RE	54,3	-10,6	43,7	99,1
1999	RE	56,9	-11,3	45,6	103,4
2000	RE	66,5	-12,2	54,3	123,1
2001	RE	66,8	-13,2	53,6	121,5

Jahr		Gew.- Steuer	Umlagen	Gewerbesteuer abzgl. Umlagen	Index netto
2002	RE	64,2	-13,8	50,4	114,3
2003	RE	62,4	-18,2	44,2	100,2
2004	RE	75,9	-12,7	63,2	143,3
2005	RE	80,4	-15,6	64,8	146,9
2006	RE	72,2	-12,1	60,1	136,3
2007	RE	85,2	-14,9	70,3	159,4
2008	RE	98,2	-12,7	85,5	193,9
2009	RE	79,1	-11,5	67,6	153,3
2010	RE	66,3	-10,0	56,3	127,7
2011	RE	78,4	-11,4	67,0	151,9
2012	RE	98,9	-15,8	83,1	188,4
2013	RE	95,4	-13,4	82,0	185,9
2014	RE	72,5	-9,4	63,1	143,1
2015	RE	86,8	-14,0	72,8	165,1
2016	Ansatz	89,3	-12,8	76,5	173,5
2017	HH-Plan	99,2	-14,4	84,8	192,3
2018	HH-Plan	101,6	-14,8	86,8	196,8
2019	HH-Plan	104,3	-14,8	89,5	202,9
2020	HH-Plan	107,3	-11,6	95,7	217,0

Abb. 13: Entwicklung der Gewerbesteuer

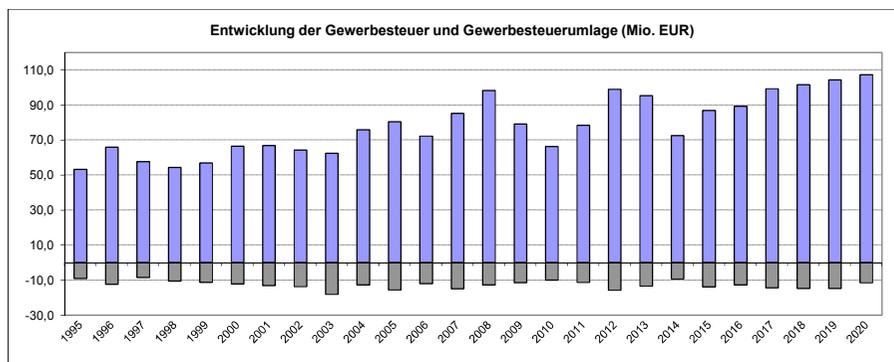


Abb. 14: Entwicklung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage (Grafik)

### 8.4 Anteil an der Einkommensteuer / Familienleistungsausgleich

Beim Anteil an der Einkommensteuer wurde im Jahr 2015 ein Ertrag von rd. 68,1 Mio. EUR erzielt. Aufgrund der Prognosen in 2016, der Daten der Steuerschätzung und der Berücksichtigung des neuen Verteilungsschlüssels ab 2018 wird für das Jahr 2017 von einem Ertrag in Höhe von 73,4 Mio. EUR ausgegangen, der sich im Finanzplanungszeitraum bis 2020 auf 88,3 Mio. EUR erhöhen wird.

Die Ausgleichszahlungen aus dem Familienleistungsausgleich werden aufgrund der Entwicklungen des Vorjahres und der Orientierungsdaten mit 7,1 Mio. EUR geplant. In den Folgejahren wird darauf basierend mit einem Anstieg auf rd. 7,9 Mio. EUR in 2020 gerechnet.

Jahr		Anteil an der Einkommen- steuer	Familienleis- tungs-aus- gleich	Summe	Index
1995	RE	58,2		58,2	100,0
1996	RE	55,4	4,1	59,5	102,2
1997	RE	52,1	3,8	55,9	96,0
1998	RE	55,1	3,7	58,8	101,0
1999	RE	56,0	3,9	59,9	102,9
2000	RE	57,3	4,1	61,4	105,5
2001	RE	54,5	4,6	59,1	101,5
2002	RE	53,2	4,5	57,7	99,1
2003	RE	51,1	4,3	55,4	95,2
2004	RE	47,3	4,4	51,7	88,8
2005	RE	46,5	4,5	51,0	87,6
2006	RE	49,0	4,4	53,4	91,8
2007	RE	55,5	5,1	60,6	104,1
2008	RE	59,0	5,3	64,3	110,5
2009	RE	55,1	5,8	60,9	104,6
2010	RE	50,7	6,5	57,2	98,3
2011	RE	54,9	6,1	61,0	104,8

Jahr		Anteil an der Einkommensteuer	Familienleistungs-ausgleich	Summe	Index
		Mio. EUR			
2012	RE	60,2	6,9	67,1	115,3
2013	RE	62,2	6,8	69,0	118,4
2014	RE	64,3	6,7	71,0	122,0
2015	RE	68,1	6,7	74,8	128,5
2016	Ansatz	70,7	6,9	77,6	133,3
2017	HH-Plan	73,4	7,1	80,5	138,3
2018	HH-Plan	79,8	7,4	87,2	149,8
2019	HH-Plan	84,0	7,6	91,6	157,4
2020	HH-Plan	88,3	7,9	96,2	165,3

Abb. 15: Entwicklung der Einkommensteuer

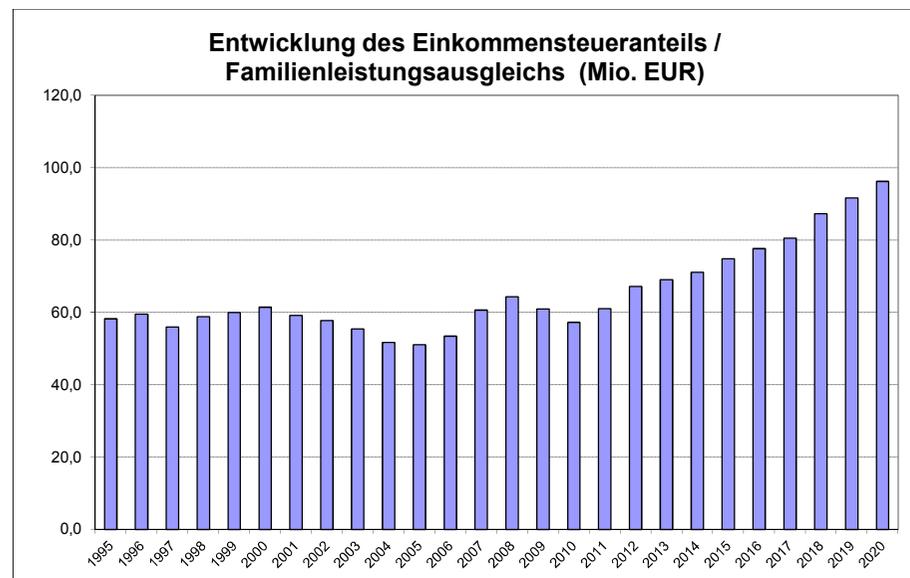


Abb. 16: Entwicklung der Einkommensteuer (Grafik)

### 8.5 Abrechnung einheitsbedingter Belastungen des Landes NRW

Nach juristischer Auseinandersetzung und erfolgter Einigung werden die Abrechnungen zwischen Land und Kommunen im Rahmen des Einheitslastenabrechnungsgesetzes rückwirkend für die Jahre 2007-2011 sowie ab 2012 jährlich (mit zweijährigem zeitlichem Verzug) angepasst. Dies führt bei gewerbesteuerstarken Kommunen zu Erstattungen und bei gewerbesteuerschwachen und gewerbesteuerlosen Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden zu Rückzahlungen an das Land.

In 2015 erfolgte eine Erstattung für 2013 in Höhe von 1,2 Mio. EUR. Aufgrund der negativen Gewerbesteuerentwicklung im Haushaltsjahr 2014 fiel auch die Gewerbesteuerumlage deutlich geringer aus und somit auch die Erstattung in 2016. Ab 2017 wird aufgrund des steigenden Gewerbesteuerniveaus wieder mit einer höheren Umlage gerechnet, so dass für 2017 ff. von jährlichen Rückzahlungsbeträgen von rund 2 Mio. Euro ausgegangen wird.

### 8.6 Anteil an der Umsatzsteuer

Die Gemeinden erhalten seit 1998 als Kompensation für die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer 2,2%-Punkte des Umsatzsteuer -Aufkommens. Die Umsatzsteuer wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Prognose, der Orientierungsdaten sowie des ab 2018 voraussichtlich geltenden neuen Verteilungsschlüssels geplant.

Zusätzlich sind Bundesentlastungen in den verschiedenen Jahren berücksichtigt worden: Seit 2015 erfolgt durch die Soforthilfe des Bundes eine Entlastung der Kommunen i. H. v. 1 Mrd. EUR pro Jahr, indem die Gemeinden neben den Kosten der Unterkunft und Heizung einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer erhalten. Ab 2017 wird die Soforthilfe des Bundes um weitere 1,5 Mrd. EUR erhöht, was zu einer voraussichtlichen Steigerung der Umsatzsteuererträge in 2017 um ca. 2 Mio. EUR führen wird.

Ab 2018 werden vom Bund insgesamt 5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt, wovon 2,4 Mrd. EUR auf die Umsatzsteuer entfallen. Der Solinger Anteil an der Entlastung ab 2018 war bisher zu 50 Prozent im Haushalt und zu 50 Prozent im HSP bei der Maßnahme M 300 abgebildet und hätte zu einer Erhöhung der Grundsteuer B geführt.

Die Gemeinden dürfen den Betrag gemäß Planungserlass des MIK bei der Haushaltsplanung berücksichtigen, so dass ab 2018 eine deutliche Steigung bei der Umsatzsteuer erfolgt.

Jahr		Anteil an der Umsatzsteuer Mio. EUR	Index 1998 = 100
1998	RE	6,2	100,0
1999	RE	6,6	106,5
2000	RE	6,3	101,6
2001	RE	6,3	101,6
2002	RE	6,2	100,0
2003	RE	6,2	100,0
2004	RE	6,2	100,0
2005	RE	6,3	101,6
2006	RE	6,6	106,5
2007	RE	7,4	119,4
2008	RE	7,6	122,6
2009	RE	7,6	122,6
2010	RE	7,7	124,2
2011	RE	8,2	132,3
2012	RE	8,3	133,9
2013	RE	8,3	133,9
2014	RE	8,6	138,7
2015	RE	9,5	153,2
2016	Ansatz	9,8	158,1
2017	HH-Plan	12,2	196,8
2018	HH-Plan	15,3	246,8
2019	HH-Plan	15,8	254,8
2020	HH-Plan	16,0	258,1

Abb. 17 Entwicklung der Umsatzsteuer

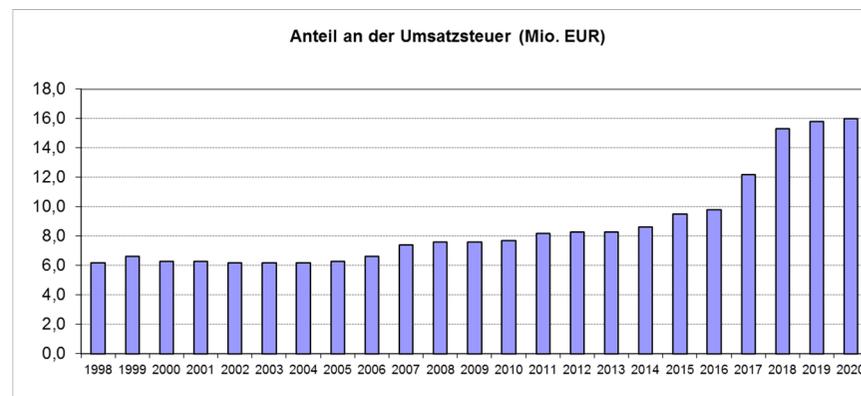


Abb. 18 Entwicklung der Umsatzsteuer (Grafik)

## 8.7 Schlüsselzuweisungen

### 8.7.1 Grunddaten

Die Schlüsselzuweisungen einer Kommune werden durch eine Gegenüberstellung zwischen dem Bedarf einer Kommune (= Ausgangsmesszahl) und der Steuerkraft (= Steuerkraftmesszahl) berechnet. Der Unterschied zwischen diesen beiden Messzahlen wird zu 90 % ausgeglichen.

Wichtiger Parameter für die **Ausgangsmesszahl** ist der **Gesamtansatz**. Dieser setzt sich zusammen aus folgenden Komponenten:

- Hauptansatz mit Demographiefaktor → Einwohnerzahl mit Multiplikator bei höherer Zentralität
- Schüleransatz → Anzahl der Schüler
- Soziallastenansatz → Anzahl der Bedarfsgemeinschaften
- Zentralitätsansatz → Berücksichtigung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in einer Gemeinde
- Flächenansatz → Fläche des Gemeindegebiets

Der *Gesamtansatz* wird mit dem *Grundbetrag* multipliziert. Der Grundbetrag wird in jedem Jahr neu ermittelt. Er ergibt sich aus der im Land Nordrhein-Westfalen für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehenden Schlüsselmasse.

Parameter für die **Steuerkraftmesszahl** ist die Summe der Steuereinnahmen der Gemeinden im jeweiligen Referenzzeitraum (2. Halbjahr des Vorvorjahres und 1. Halbjahr des Vorjahres). Hier fließen ein:

- der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- der Gemeindeanteil an den Kompensationsleistungen (Familienleistungsausgleich)
- die örtlichen Grundsteuereinnahmen (Grundsteuer B)
- die örtlichen Gewerbesteuereinnahmen abzüglich der Gewerbesteuerumlage
- die Abrechnung einheitsbedingter Belastungen des Landes (ELAG)

Die Nivellierung auf landeseinheitliche Hebesätze bei den Gemeindesteuern führt dazu, dass das Steueraufkommen von Gemeinden mit höherem Hebesatz (wie z.B. Solingen) nur zu einem geringeren Anteil (Steueraufkommen geteilt durch örtlichen Hebesatz multipliziert mit dem landeseinheitlichen Hebesatz) in die Berechnung der Steuerkraft einfließen. Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass jede einzelne Gemeinde durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen bestimmen bzw. beeinflussen kann. Zudem wird so sichergestellt, dass eine Gemeinde, die höhere Hebesätze zur Finanzierung ihrer Aufgaben erheben muss, die Erträge aus diesen Steuern auch vollständig erhält.

Für 2017 werden folgende Rahmendaten berücksichtigt:

- **Hauptansatzstaffel**  
Dem Konzept des Hauptansatzes liegt die Annahme zugrunde, dass eine Gemeinde mit steigender Einwohnerzahl auch ein größeres Angebot an öffentlicher Infrastruktur bereithalten muss. Die Einwohnerzahl der Gemeinde wird mit einem Faktor multipliziert, der mit der Größenklasse wächst. Neben der Gewichtung spielt die Anzahl der Einwohner eine gravierende Rolle.

- **Demographiefaktor**

Mit der Anwendung eines Demographiefaktors (Berechnung der Einwohner als Durchschnitt der letzten drei Jahre) sollen die Auswirkungen von Einwohnerveränderungen abgemildert werden. Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2017 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt.

- **Soziallastenansatz**

Die Soziallasten werden bei der Bedarfsberechnung zum GFG grundsätzlich durch Einfließen der Zahl der SGB II- Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt. Die Aufwendungen der Kommunen für Sozialtransfers sind in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Dies führte dazu, dass auch die Soziallasten in erheblich höherem Maße in die Bedarfsberechnung einfließen müssten. Als Multiplikator für die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2017 wird der Wert von 17,63 herangezogen. (Keine Veränderung zu 2016)

- **Fiktive Hebesätze**

Die Festsetzung der fiktiven Hebesätze orientiert sich am gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlich von den Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze eines Jahres, i. d. R. des Jahres, das auch für die Berechnung des Hauptansatzes zu Grunde gelegt wird. In 2017 werden die fiktiven Hebesätze bei der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer nicht angepasst. Somit gelten weiter die im GFG 2016 festgelegten fiktiven Hebesätze:

- Grundsteuer A mit einem fiktiven Hebesatz von 217
- Grundsteuer B mit einem fiktiven Hebesatz von 429
- Gewerbesteuer mit einem fiktiven Hebesatz von 417

- **Zentralitätsansatz**

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten soll ein Indikator dafür sein, inwieweit eine Kommune durch Einpendler aus dem Umland zusätzliche Aufwendungen zu verzeichnen hat. Der Gewichtungsfaktor wird in 2017 bei 0,52 Normeinwohner je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem am Arbeitsort liegen (Keine Veränderung zu 2016)

• **Schüleransatz**

Seit dem GFG 2012 wird der Schüleransatz nach den Ausprägungen „Ganztagsschüler“ (2017: Faktor 2,15) und „Halbtagschüler“ (2017: Faktor 0,85) gebildet. (Keine Veränderung zu 2016)

• **Flächenansatz**

Für Solingen wird die Gemeindefläche nur bei der Berechnung der Investitionspauschale herangezogen. Der Flächenansatz wird seit 2012 ausgewiesen; der Gewichtungsfaktor ist im GFG 2017 mit 0,18 angesetzt. (Keine Veränderung zu 2016)

**8.7.2 GFG (Schlüsselzuweisungen)**

Das Land hat im Vergleich zu 2016 die originäre Finanzausgleichsmasse in 2017 um + 2,54 % erhöht. Aus der offiziellen Modellrechnung zum GFG 2017 ergibt sich für Solingen ein vorläufiges Finanzvolumen in Höhe von 67,1 Mio. EUR. Für den Planungsentwurf 2017 wurde diese Zahl berücksichtigt. Die Planung 2018 - 2020 erfolgte auf Grundlage der Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) sowie eigener Berechnung. Diese Prognosen für die Jahre 2018 ff. unterliegen wie immer in ihrer Realisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung; insbesondere der in NRW.

Jahr		Schlüsselzuweisung in Mio. EUR	Index 1995 = 100
1995	RE	30,2	100,0
1996	RE	37,0	122,5
1997	RE	30,5	101,0
1998	RE	30,1	99,7
1999	RE	39,3	130,1
2000	RE	42,2	139,7
2001	RE	41,3	136,8
2002	RE	34,4	113,9
2003	RE	28,8	95,4
2004	RE	34,8	115,2
2005	RE	29,2	96,7
2006	RE	27,4	90,7
2007	RE	30,5	101,0

Jahr		Schlüsselzuweisung in Mio. EUR	Index 1995 = 100
2008	RE	53,3	176,5
2009	RE	38,5	127,5
2010	RE	41,1	136,1
2011	RE	55,1	182,5
2012	RE	63,4	209,9
2013	RE	44,5	147,4
2014	RE	51,1	169,2
2015	RE	58,6	194,0
2016	Ansatz	70,4	233,1
2017	HH-Plan	67,1	222,2
2018	HH-Plan	72,3	239,4
2019	HH-Plan	76,4	253,0
2020	HH-Plan	79,7	263,9

Abb. 19: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen

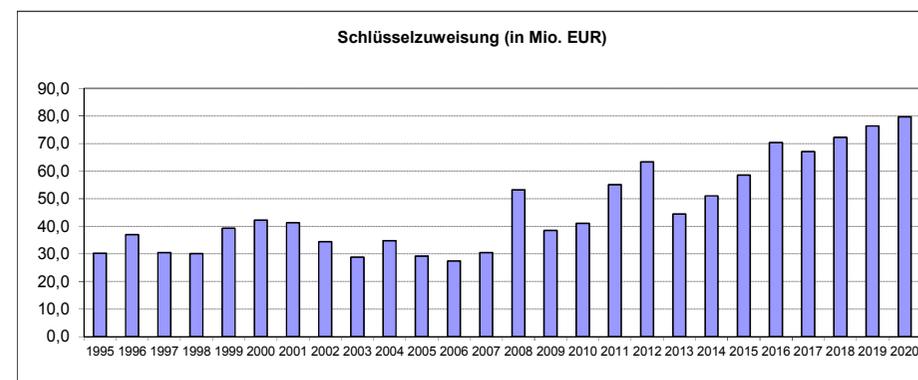


Abb. 20: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen (Grafik)

**8.8 Landschaftsumlage**

Die Umlagesätze haben nur eine Wirkung auf das benötigte Gesamtvolumen des LVR. Die Zahlungen der einzelnen Städte und Kreise hängen maßgeblich von der individuellen Steuerkraft und der Höhe der Schlüsselzuweisungen ab.

Die Planung für 2017 erfolgte auf Basis der vorliegenden Berechnungsgrundlagen; für die Folgejahre wurden die Orientierungsdaten des Landes herangezogen. Weiter wurde aufgrund der voraussichtlichen Auflösung der Rückstellung beim LVR der Umlagesatz für 2017 ff. gesenkt.

Jahr		Landschaftsumlage Mio. EUR	Index 1995 = 100	Umlagesatz in %
1995	RE	26,6	100,0	18,50
1996	RE	26,9	101,1	18,50
1997	RE	27,2	102,3	18,50
1998	RE	26,1	98,1	18,00
1999	RE	25,5	95,9	17,20
2000	RE	26,5	99,6	16,70
2001	RE	24,9	93,6	15,20
2002	RE	25,6	96,2	15,70
2003	RE	25,7	96,6	17,30
2004	RE	27,5	103,4	17,30
2005	RE	26,5	99,6	17,30
2006	RE	27,0	101,5	17,10
2007	RE	28,5	107,1	16,50
2008	RE	30,8	115,8	15,85
2009	RE	32,3	121,4	15,85
2010	RE	31,9	119,9	16,00
2011	RE	31,7	119,2	17,00
2012	RE	33,7	126,7	16,70
2013	RE	34,5	129,7	16,65
2014	RE	36,3	136,5	16,65
2015	RE	37,4	140,6	16,70
2016	Ansatz	39,3	147,7	16,75
2017	HH-Plan	39,6	148,9	16,15
2018	HH-Plan	41,0	154,1	16,15
2019	HH-Plan	42,3	159,0	16,15
2020	HH-Plan	44,3	166,5	16,15

Abb. 21: Entwicklung der LV-Umlage

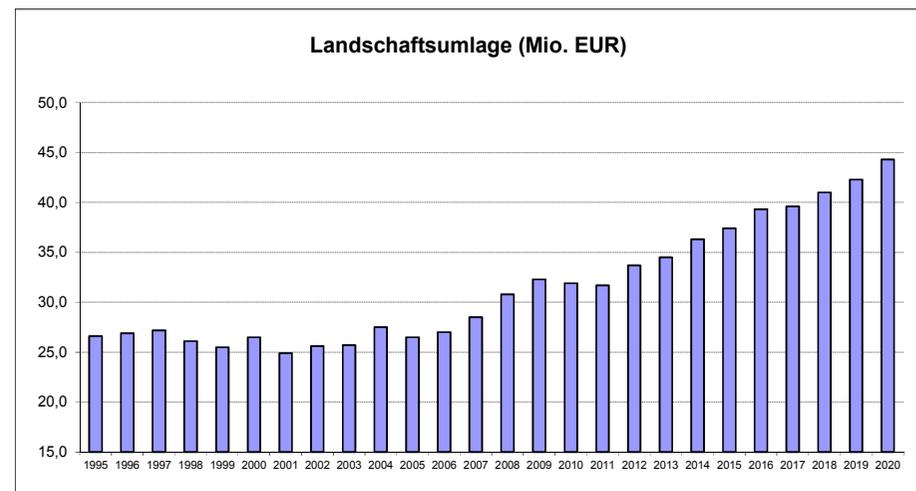


Abb. 22: Entwicklung der LV-Umlage (Grafik)

### 8.9 Zinsen für Kredite zur Liquiditätssicherung

In Abhängigkeit von den Jahresergebnissen steigt das Volumen der Liquiditätskredite stetig an. Die Wirkung des Haushaltssanierungsplans mit der konsequenten Haushaltskonsolidierung tritt inzwischen ein, so dass der Höhepunkt nun erreicht ist. Für den Finanzplanungszeitraum bis 2020 wird das Kreditvolumen aus Gründen der Vorsicht zunächst auf einem gleichbleibenden Niveau fortgeschrieben.

Für einen Teil der Liquiditätskredite wurden langfristige Kredite oder Kommunale Anleihen abgeschlossen, um so dem Risiko einer Zinssteigerung begegnen zu können. Über die Entwicklung der Liquiditätskredite wird quartalsweise im Finanzausschuss berichtet.

Nach den aktuellen Quartalsprognosen 2016 kann davon ausgegangen werden, dass das Kreditvolumen und die Zinsen für das Jahr 2016 deutlich unter den geplanten Ansätzen bleiben werden.

Jahr	Kassenkredite in Mio. EUR	Zinsen in Mio. EUR	Durchschnittszins (rechn.)
2002	99	3,0	3,03%
2003	160	2,5	1,56%
2004	195	3,6	1,85%
2005	235	4,3	1,83%
2006	299	7,1	2,37%
2007	343	13,0	3,79%
2008	342	13,2	3,86%
2009	397	5,4	1,36%
2010	457	6,0	1,31%
2011	479	9,1	1,90%
2012	473	9,1	1,92%
2013	499	8,6	1,72%
2014	529	9,0	1,70%
2015	550	11,0	2,00%
2016	590	10,5	1,78%
2017	590	7,3	1,24%
2018	590	7,5	1,27%
2019	590	7,5	1,27%
2020	590	7,5	1,27%

Abb. 23: Entwicklung der Kassenkredite

Für die kommenden Jahre wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Grundlage für das Volumen der jährlich aufzunehmenden Liquiditätskredite ist die Haushaltsplanung (Finanzrechnung) der nächsten Jahre mit einem Risikopuffer i. H. v. 0,2%.
- Der Einsatz von Verkaufserlösen zur Sondertilgung von Investitionskrediten wird berücksichtigt.
- Das leicht steigende Zinsniveau ergibt sich aus der Zinsstrukturkurve, die sich aus der Differenz zwischen dem kurzfristigen und dem langfristigen Zinssatz errechnet.

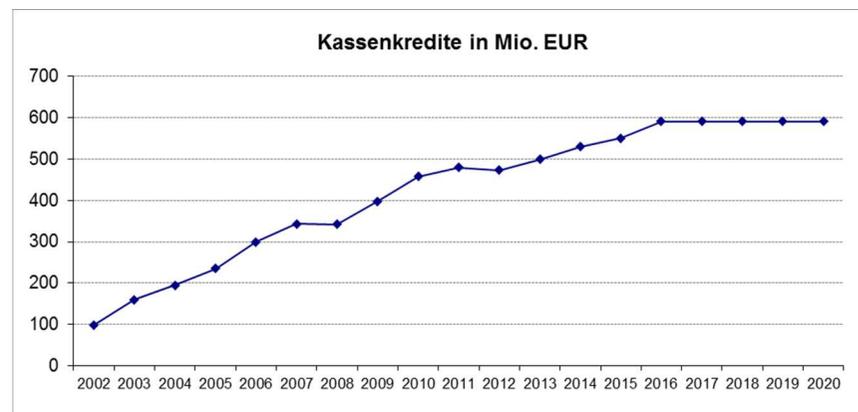


Abb. 24: Entwicklung der Kassenkredite (Grafik)

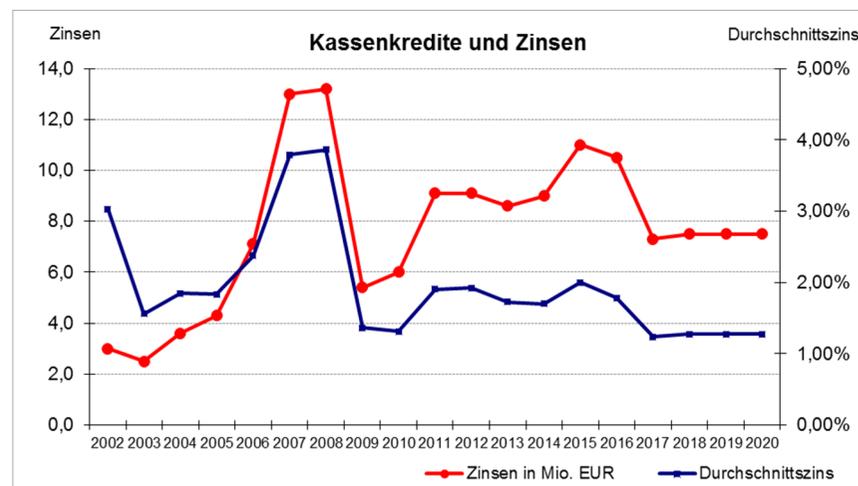


Abb. 25: Entwicklung der Kassenkreditzinsen (Grafik)

### 8.10 Zinsen für Investitionskredite

Vor dem Hintergrund der reduzierten Unterbringungsnotwendigkeiten im Flüchtlingsbereich (die 2016 eingeplanten Unterkünfte für Flüchtlinge sind

nicht mehr in der ursprünglichen Höhe erforderlich) und der notwendigen Beseitigung des Investitionsstaus bei den Schulen wurde die Planung überarbeitet. Die Planung des Haushaltes 2017 beinhaltet eine Erhöhung der Investitionskredite bis 2020 (Ende 2016 = rd. 165 Mio. EUR, Ende 2020 = 216 Mio. EUR).

Im Haushalt 2017 sind neben den Investitionskrediten i. H. v. rd. 7,7 Mio. EUR zusätzlich folgende **Sonderkreditermächtigungen** berücksichtigt:

- für das Jahr 2017 eine Sonderkreditermächtigung i. H. v. 4,5 Mio. EUR für die Ertüchtigung des Hallenbades Vogelsang (Fortführung aus 2016),
- ab dem Jahre 2018 für die Dauer von 10 Jahren ein jährlicher Betrag von 6,1 Mio. EUR für die Instandhaltung.

Zudem erhält die Stadt Solingen aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ in den nächsten 4 Jahren jährlich ein Kreditkontingent von 4.069.205 Euro. Das Programm „Gute Schule 2020“ war Gegenstand der Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2017.

Nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht werden die jährlich geplanten Verkaufserlöse für Sondertilgungen eingesetzt (in 2017 sind 1,0 Mio. EUR geplant). Die KfW-Bank und die NRW Bank bieten aus ihren Förderprogrammen günstige Mittel für die Neuaufnahme von Krediten an, die von der Stadt Solingen beansprucht werden.

### Investitionskredite

in Mio. EUR	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Stand 01.01.	155,6	151,7	165,5	187,9	197,1	206,3
Tilgung	7,1	7,3	7,7	7,9	8,1	8,2
Sondertilgung	2,0	1,5	1,0	1,0	1,0	0,5
Neuaufnahme	5,2	22,6	31,1	18,1	18,3	18,4
Stand 31.12.	151,7	165,5	187,9	197,1	206,3	216,0
Zinsen	5,4	4,8	4,4	4,5	4,5	4,6

Abb. 26: Entwicklung der Investitionskredite

Mit diesen Krediten ist jedoch das vorgesehene Gesamtvolumen der notwendigen Investitionen (s. Investitionsplan) nicht finanzierbar, so dass eine Ausweitung der Investitionskredite oder zusätzliche Sonderkreditermächtigungen notwendig sind.

### Weiterleitung von Krediten an Städtische Gesellschaften

Mit dem Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, Kredite für ihre Gesellschaften aufzunehmen und zwecks Investitionsförderung zur Verfügung zu stellen.

Für 2017 sind für die Weiterleitung von Krediten an die Altenzentren Solingen gGmbH in Höhe von 2,6 Mio. EUR und 2018 6,0 Mio. EUR vorgesehen.

Außerdem werden die erforderlichen Kredite für die Finanzierung des Hallenbads (siehe Sonderkreditermächtigungen) an die Solinger Bädergesellschaft mbH weitergeleitet.

## 9 Ausgewählte Finanzbeziehungen zu Beteiligungsunternehmen

### 9.1 Konzernumlage

Seit 2001 erhebt die Stadt Solingen von ihren eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen eine Konzernumlage. Mit dieser Umlage sollen die städtischen Aufwendungen, die durch die Eigenbetriebe verursacht werden, ausgeglichen werden.

Der Ertrag aus der Konzernumlage ist im Teilplan 57 (Produkt 1.57.05.010, Kto. 448500) berücksichtigt. Er betrifft aktuell die TBS (Technische Betriebe Solingen) und den DBSG (Dienstleistungsbetrieb Gebäude) und ist für die Jahre 2017 bis 2020 mit jährlich rd. 661 TEUR veranschlagt.

### 9.2 Stadtwerke Solingen GmbH - Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe, die von den Stadtwerken Solingen an die Stadt abgeführt wird, wird in den kommenden Jahren jährlich mit rd. 10,3 Mio. EUR eingeplant (Produkt 1.57.05.020, Kto. 451100).

### 9.3 Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH

In der Vergangenheit wurden verschiedene defizitäre Bereiche aus der Stadtverwaltung in die BSG übertragen. Im Finanzplanungszeitraum bis 2020 sind keine Gewinnausschüttungen an die Stadt eingeplant.

Nach Berechnungen der BSG zum Wirtschaftsplan 2017 ff. tritt bereits im Jahr 2020 die Zahlungsunfähigkeit der BSG ein. Die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen der Musikschule sowie der Bergischen Symphoniker GmbH haben die Problematik verschärft. Daher war es zwingend erforderlich, im Rahmen der Beratungen des Haushaltes 2017 Beschlüsse zur BSG und ihren Tochterunternehmen zu fassen. Damit kann die sonst bereits 2020 drohende Insolvenz mindestens deutlich in die Zukunft verlagert werden.

Zur Abwendung der drohenden Insolvenz wurden u. a. nachstehende Beschlüsse gefasst:

- Die Jahresverluste der Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG) werden rückwirkend zum 01.01.2017 durch die TBS getragen. Die SBG wird zu den TBS verlagert.
- Zur Sicherung der Liquidität der Musikschule und zur finanziellen Entlastung der BSG wird ein Betrag von 1.165 TEUR aus dem Haushalt über die BSG der Musikschule als Kapitalerhöhung ab dem 01.01.2018 zur Verfügung gestellt.
- Die BSG wird beauftragt, Mittel zur anteiligen Sicherung der Liquidität der Bergischen Symphoniker zur Verfügung zu stellen. Zur Teilentlastung wird der BSG ab dem 01.01.2018 jährlich ein Betrag von 200 TEUR aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt.

### 9.4 Sonstige Beteiligungsbeziehungen

Der Teilplan 57.05 (Finanzbeziehungen zu Beteiligungsunternehmen) umfasst zurzeit 8 Produkte. Im Produkt „Sonstige Beteiligungsbeziehungen“ wird neben den Beziehungen zum VRR und den Dienstleistungsbetrieben die Zahlung der Verbandsumlage Bergische Volkshochschule geplant.

## 10 Aufwendungen nach Hauptkontengruppen

### 10.1 Vorbemerkung

Finanzielle Belastungen, die sich aus der Unterbringung von Flüchtlingen ergeben, sind in unterschiedlichen Teilplänen und Teilplanzeilen ausgewiesen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die damit verbundenen Erträge und Aufwendungen in einer eigenständigen Darstellung zum Haushalt beschrieben (→ s. „Besondere Belastung des Haushaltes durch die Flüchtlingsproblematik“)

### 10.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Aufwendungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen sich im Planungszeitraum wie folgt dar:

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Beamte	38.282	38.664	39.051	39.442
Tariflich Beschäftigte	80.761	81.569	82.385	83.209
Sonstige Beschäftigte	1.524	1.440	1.470	1.480
Versorgungsempfänger	16.999	17.169	17.340	17.514
Personal- und Versorgungsrückstellungen	11.960	12.070	12.190	12.190
HSP-Einarbeitung	-2.611	-1.713	-2.013	-2.090
Pauschale Absetzung Personalkostenbewirtschaftung	-436	-4.312	-5.623	-5.570
<b>Summe</b>	<b>146.479</b>	<b>144.889</b>	<b>144.800</b>	<b>146.174</b>

Auf die unter → Pkt.2.5 enthaltenen Ausführungen im Haushaltssanierungsplan wird verwiesen.

Neben den laufenden Personal- und Versorgungsaufwendungen sind im Rahmen des NKF Zuführungen zu *Rückstellungen* zu veranschlagen; vgl. hierzu die weiteren Ausführungen unter → Pkt. 11.1.

Der Gesamtansatz der Personal- und Versorgungsaufwendungen teilt sich folgendermaßen auf die Teilplanzeilen auf:

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Planzeile 11 (Personalaufwand)	125.900	124.100	123.800	125.000
Planzeile 12 (Versorgungsaufwand)	20.579	20.789	21.000	21.174
<b>Summe</b>	<b>146.479</b>	<b>144.889</b>	<b>144.800</b>	<b>146.174</b>

### 10.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

#### 10.3.1 Überblick

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (Zeile 13 des Gesamtergebnisplanes) stellen sich wie folgt dar:

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Ergebnisplanzeile 13	<b>91.327</b>	<b>80.903</b>	<b>80.379</b>	<b>80.704</b>
darin enthaltene negative Aufwandsansätze für nicht konten- bzw. produktscharf zurechenbare HSP-Vorgaben	-75	-1.844	-2.310	-2.633

Die Hauptkontengruppe „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ beinhaltet die wesentlichen Sachaufwendungen der Verwaltung, die nachfolgend detaillierter dargestellt werden.

### 10.3.2 Unterhaltungsaufwand für Gebäude / Straßen / Grünflächen

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	7.822	7.671	7.790	7.829
Sondermaßnahmen Bauunterhaltung	6.528	4.853	4.823	5.297
Unterhaltung Infrastrukturvermögen (Straßen, Brücken)	8.258	8.253	8.248	8.243
Renovierungskosten	142	142	142	142
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	226	226	226	226
<b>Summe</b>	<b>22.976</b>	<b>21.145</b>	<b>21.229</b>	<b>21.737</b>

Abb. 27: Unterhaltungsaufwendungen

Die Ansätze beinhalten die Auftragsbudgets für den DBSG (nur Werkstattkosten) und TBS und finden dort in den Erträgen der betrieblichen Wirtschaftspläne ihren Eingang.

Die Ansätze für Sondermaßnahmen der Bauunterhaltung beinhalten größere Sanierungsmaßnahmen, die über das Maß der normalen laufenden Bauunterhaltung hinausgehen. Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage wurden nur die Maßnahmen in Ansatz gebracht, die zur Schadenvermeidung unaufschiebbar sind.

### 10.3.3 Bewirtschaftungsaufwendungen Gebäude

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Bewirtschaftungsaufwendungen Hausmeister	3.908	3.946	3.984	4.022
Bewirtschaftungsaufwendungen Gebäudereinigung	6.510	6.482	6.608	6.678
Bewirtschaftungsaufwendungen Grünpflege	1.444	1.467	1.500	1.517
<b>Summe</b>	<b>11.862</b>	<b>11.896</b>	<b>12.092</b>	<b>12.218</b>

Abb. 28: Bewirtschaftungsaufwendungen Gebäude

Die Ansätze beinhalten die Auftragsbudgets für den DBSG (ohne Werkstattkosten) und die TBS und finden sich in den Wirtschaftsplänen als Erträge wieder.

### 10.3.4 Wesentliche Aufwendungen Gas, Wasser, Strom, Gebühren, Wartungskosten etc.

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Aufwendungen für Gas, Wasser, Strom, sonst. Energie	5.279	5.289	5.323	5.323
Aufwendungen für Abwasser	6.001	6.310	6.370	6.430
Abfallentsorgung	804	804	808	808
Straßenreinigung, Winterdienst	2.088	2.035	2.051	2.068
Gebühren Niederschlagswasser	672	672	676	678
Wasserverbandsgebühren	55	55	56	56
Wartungskosten	759	751	758	760
Sonstige Nebenkosten	208	208	209	209
<b>Summe</b>	<b>15.866</b>	<b>16.124</b>	<b>16.251</b>	<b>16.332</b>

Abb. 29: Nebenkosten und Wartungskosten Gebäude

Bei den Energieaufwendungen wurden in der Planung moderate Energiepreiserhöhungen unterstellt. Diesen ergebnisbelastenden Effekten wird durch ein verstärktes Energiemanagement entgegengewirkt (vermehrte Nutzung von Fernwärme etc.).

### 10.3.5 Sachaufwendungen Schulen

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Schülerbeförderungskosten	1.819	1.819	1.819	1.819
Aufwendungen für Schulbudget	507	508	500	500
<b>Summe</b>	<b>2.326</b>	<b>2.327</b>	<b>2.319</b>	<b>2.319</b>

Abb. 30: Sachaufwendungen Schulen

Die Schülerbeförderungskosten bewegen sich auf dem Niveau des Rechnungsergebnisses 2015 (1,81 Mio. EUR). Die geplanten Aufwendungen für Schulbudget entsprechen dem Ansatz des Jahres 2016.

### 10.3.6 Sachaufwendungen Informationstechnik

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
IT Betriebskosten	4.825	4.775	4.775	4.775
IT Entwicklungskosten	923	1.220	1.233	1.247
IT Benutzeranwendungen	2.208	2.208	2.208	2.208
IT Verbrauchsmaterial	14	14	14	14
<b>Summe</b>	<b>7.970</b>	<b>8.217</b>	<b>8.231</b>	<b>8.244</b>

Abb. 31: Sachaufwendungen Informationstechnik

Die Ansätze beinhalten neben den laufenden Betriebskosten auch vertraglich gebundene Maßnahmen sowie die priorisierten Maßnahmen des IT-Entwicklungsplanes. Enthalten ist außerdem ein Anteil von 115 TEUR für SAP-Entwicklungskosten.

Durch die (Weiter-)Entwicklung des eGovernment sollen haushaltsentlastende Potentiale erschlossen werden, die im HSP 2017 mit 470 TEUR in 2018 und ab 2019 mit 685 TEUR berücksichtigt sind.

### 10.3.7 Weitere Veranschlagungen

In der Hauptkontengruppe „Sach- und Dienstleistungen“ sind außerdem noch Aufwendungen für Erstattungen an andere Bereiche (Land, Gemeindeverbände usw.) und Dienstleistungen veranschlagt, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden.

Für die Sanierung **Schloss Burg** wurden im Rahmen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes (ISEK) sowohl konsumtiv als auch investiv Mittel eingeplant. Die Laufzeit des Projektes ist über den Finanzplanungszeitraum hinaus auf 10 Jahre angelegt.

## 10.4 Transferaufwendungen

### 10.4.1 Überblick über die Transferaufwendungen (bereinigt)

In der Hauptkontengruppe „Transferaufwendungen“ sind auch die Landschaftsumlage, die Gewerbesteuerumlage, die Krankenhausumlage sowie

Aufwendungen der Stiftungen erfasst. Die Darstellung wurde um diese Ansätze bereinigt, da diese zentralen Positionen im Rahmen des Produktbereiches 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft - erläutert werden (s. → Pkt. 8)

Die Transferaufwendungen (bereinigt) stellen sich wie folgt dar:

Art	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Transferaufwand Ergebnisplanzeile 15	324.888	328.093	334.129	338.398
Davon Transferaufwand PB 61/71	55.362	56.909	57.759	56.559
<b>Transferaufwand (bereinigt)</b>	<b>269.526</b>	<b>271.184</b>	<b>276.370</b>	<b>281.839</b>

Unter Transferaufwendungen werden sowohl die Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte als auch die Sozial- und Jugendhilfeleistungen nachgewiesen.

### 10.4.2 Zuweisungen und Zuschüsse

2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
63.793	64.360	67.196	70.156

Die Zuweisungen und Zuschüsse sind als Anlage 23 zum Haushalt detailliert aufgelistet.

Im Vergleich zur Vorjahresplanung ergibt sich eine Erhöhung, die insbesondere auf die gestiegenen Betriebskostenzuschüsse im Rahmen der Kindergarten-Ausbauplanung zurückzuführen ist.

**10.4.3 Sozialhilfe nach SGB XII**

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Hilfe zum Lebensunterhalt	5.112	5.564	6.054	6.545
Grundsicherung im Alter	14.260	15.274	16.476	17.872
Hilfe zur Gesundheit	1.000	1.000	1.000	1.000
Eingliederung Behinderte	4.210	4.260	4.310	4.310
Hilfe zur Pflege	11.621	11.870	12.678	13.300
sonstige Hilfen nach SGB XII	770	770	770	770
<b>Summe</b>	<b>36.973</b>	<b>38.738</b>	<b>41.288</b>	<b>43.797</b>

Die Ansätze für die *Hilfen nach SGB XII* erhöhen sich insgesamt stetig durch steigende Fallzahlen (demografische Entwicklung) und Steigerungen der Kosten pro Fall.

Für die *Grundsicherung im Alter* wird durch die steigende Bevölkerungsprognose 80+ mit einem Mehrbedarf gerechnet. Seit 2014 erfolgt jedoch eine 100 % Erstattung der Kosten durch den Bund.

Im Bereich der *Hilfe zur Pflege* ist zwar gleichfalls durch die steigende Bevölkerungsprognose 80+ ein höherer Fallzahlenanstieg zu verzeichnen, jedoch soll die Verminderung der Ausweitung des künftigen Aufwandes durch weitere Gegensteuerungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes „ambulant vor stationär“ sowie durch produktkritische Maßnahmen (z. B. Fortführung Projekt Technik im Alter) fortgeführt werden.

**10.4.4 Hilfen für Flüchtlinge (Asylbewerberleistungsgesetz)**

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Hilfen nach § 2 AsylbLG	91	91	91	91
Leist. bei Krankheit § 2 AsylbLG	10	10	10	10
Grundleistungen § 3 AsylbLG	6.970	6.970	6.098	6.098
Lstg. bei Krankheit § 4 AsylbLG amb.	941	941	823	823
Lstg. bei Krankheit § 4 AsylbLG stat.	1.306	1.306	1.142	1.142
Arbeitsgelegenheiten § 5 AsylbLG	30	30	30	30
Sonstige Leistungen § 6 AsylbLG	980	980	857	857
<b>Summe</b>	<b>10.328</b>	<b>10.328</b>	<b>9.051</b>	<b>9.051</b>

Aufgrund des starken Flüchtlingszustroms im Jahr 2015 wurde für das laufende Haushaltsjahr 2016 mit einem monatlichen Anstieg von 200 Personen gerechnet und als Basis für die Finanzplanung ab 2017 eine statische Anzahl von insgesamt 4.800 Personen unterstellt (einschließlich der in Landeseinrichtungen untergebrachten Menschen). Dabei wurde angenommen, dass weitere Zuzüge sich durch den Wechsel in andere Sozialsysteme wie dem SGB II oder dem SGB XII ausgleichen werden. **Diese Zahl kann nunmehr auf insgesamt 3.000 Personen angepasst werden.** Ausgehend von einem aktuellen Bestand von ca. 2.700 Personen wird nur noch mit einem monatlichen Zuzug bis zum Jahresende 2016 von monatlich durchschnittlich 100 Neuzugängen gerechnet.

Der Anfangsbestand bei den Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** wurde planerisch für 2017 auf 1.600 Personen festgelegt und ab 2019 auf 1.400 Personen reduziert. Bei den übrigen Personen handelt es sich um Rechtskreiswechsler, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.

**10.4.5 Hilfen zur Erziehung**

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
HSP Transferaufwendungen		-800	-1.000	-1.000
Ambulante Erziehungshilfe	5.043	5.119	5.196	5.196
Eingliederungshilfe	2.485	2.522	2.560	2.560
Familienpflege	3.935	3.994	4.054	4.054
Heimpflege / vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer gem. § 42a SGB VIII (5 Mio. EUR)	21.473	21.720	21.971	21.971
Hilfen für junge Volljährige	1.497	1.519	1.542	1.542
<b>Summe</b>	<b>34.432</b>	<b>34.074</b>	<b>34.322</b>	<b>34.322</b>

Nach wie vor sind kontinuierliche Fallzahlen- und Kostensteigerungen zu verzeichnen. Die Entwicklung ist in der Tendenz identisch mit den Vergleichsstädten im Benchmarking. Dennoch wurde die vorjährige Finanzplanung beibehalten. Die im Rahmen des Projektes „Strategische Neuausrichtung der Jugendhilfe in Solingen“ vor einigen Jahren eingeführten Steuerungselemente bestehen uneingeschränkt fort, sind aber aus Sicht der „Einsparwirkung“ erschöpft und müssen zwecks Gegensteuerung modifiziert werden.

Mit der in das HSP 2016 aufgenommenen Maßnahme „M 336“ ist eine Untersuchung der Prozessabläufe im Bereich der Hilfen zur Erziehung vorgesehen. Ab dem Jahr 2018 sind Optimierungspotentiale i. H. v. nunmehr 800 TEUR (vorher 400 TEUR, ansteigend auf 1 Mio. EUR ab 2019) im HSP berücksichtigt. Die Maßnahme führt automatisch zu einer Budgetreduzierung.

Das neue Projekt ist gerade angelaufen. Es ist bis Ende des 1. Quartals 2017 mit anschließender Umsetzungsphase inklusiver systemischer Beratung terminiert und wird neben der Konzernsteuerung durch ein bewährtes Beratungsinstitut begleitet. Zur Finanzierung des Projektes dient die bereits eingeplante Anschubfinanzierung i. H. v. 100 EUR (25 TEUR in 2016, 75 TEUR in 2017).

Die Mittel im Bereich der **Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge** sind in der Planung weiterhin mit 5 Mio. EUR

bei der Heimpflege berücksichtigt. Die entstehenden Kosten werden **voll vom LVR erstattet**. Der Betrag wurde daher auch auf der Ertragsseite eingeplant.

**10.4.6 Sozialhilfe nach SGB II (= Kommunales Jobcenter)**

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Arbeitslosengeld II	60.745	61.960	63.199	63.199
Eingliederungsleistungen Arbeitssuchende	12.780	11.819	11.044	11.044
Leistung Unterkunft und Heizung Arbeitssuchende	41.305	40.775	41.055	41.055
Einmalige Leistungen Arbeitssuchende	1.214	1.238	1.263	1.263
Leistungen Bildung und Teilhabe	2.250	2.295	2.341	2.341
<b>Summe</b>	<b>118.294</b>	<b>118.087</b>	<b>118.902</b>	<b>118.902</b>

Die Stadt Solingen wurde durch Verordnungserlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Wirkung zum 01.01.2012 als kommunaler Träger zugelassen. Damit erfolgt die alleinige Wahrnehmung der Grundsicherungsaufgaben nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) ab diesem Zeitpunkt durch die Stadt Solingen.

Zu den Aufgaben des Grundsicherungsträgers gehören

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
- Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (§ 24 SGB II)
- Sozialversicherungsbeiträge
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (Mittagsverpflegung, Schulbedarf, Klassenfahrten/Ausflüge, soziale/kulturelle Teilhabe u. Lernförderung)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, darunter fallen auch die kommunalen
- Eingliederungsleistungen gem. § 16 a SGB II (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder bzw. die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung).

Der Bund trägt die Kosten für die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit sie nicht in die kommunale Zuständigkeit (vgl. § 6 SGB II) fallen. Das *Arbeitslosengeld II* inklusive Kranken- und Sozialversicherung wird zu 100% erstattet.

Die *Eingliederungsleistungen für Arbeitssuchende* werden ebenfalls vom Bund getragen (Eingliederungsbudget). Die Mittelzuteilungen durch den Bund werden immer im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben. Er trägt 84,8 % der Verwaltungskosten, die bei der Aufgabenwahrnehmung anfallen; die verbleibenden 15,2 % sind vom kommunalen Träger zu tragen.

Die *Kosten für die Unterkunft* und die damit zusammenhängenden *einmaligen Leistungen* sind von der Stadt Solingen zu tragen. Planungsgrundlage sind hier die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften sowie die durchschnittlichen Kosten. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wurde ursprünglich für das Jahr 2015 mit 7.500, für 2016 absinkend auf 7.400 und bis Ende des Finanzplanungszeitraumes auf 7.200 prognostiziert. Dies entspricht der HSP-Vorgabe M311: jährliche Reduzierung der Bedarfsgemeinschaften um 100. Diese Vorgabe kann eingehalten werden. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften beträgt für 2017 insgesamt 7.989. Allerdings sind darin 718 Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften enthalten, so dass nur 7.271 Bedarfsgemeinschaften auf Nicht-Flüchtlinge entfallen und damit unter dem derzeitigen Planwert von 7.300 bleiben.

Bei den durchschnittlich 717 Bedarfsgemeinschaften handelt es sich um insgesamt rd. 1.577 Personen, die ursprünglich aus dem Rechtskreis des SGB XII stammen. Ein Teil davon ist schon nach der Rechtsänderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zum 01.0.2015 in das SGB II gewechselt. Dadurch dass durch die intensivierte Arbeit des Bundesministeriums für Migration und Flüchtlinge mehr Asylbewerber anerkannt werden, steigt die Zahl der Bedarfsgemeinschaften stärker an. Zum Jahresanfang 2017 beträgt die Anzahl noch **1.400 Personen** und steigt dann monatlich um 15 Bedarfsgemeinschaften an.

Der Bund hat sich inzwischen verpflichtet, die flüchtlingsbedingten Aufwendungen bei den Kosten der Unterkunft in den Jahren 2016 bis einschließlich 2018 zu 100% zu tragen. Danach beträgt die Refinanzierung bei den Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften, ebenso wie bei den übrigen Bedarfsgemeinschaften, nur noch 27,6%. Die Refinanzierung der Aufwendungen für die Nicht-Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften inklusive eines Anteils Nicht-Flüchtlinge aus Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften für das Jahr 2017 beträgt 35%.

Die Durchschnittskostensätze pro Bedarfsgemeinschaft für Flüchtlinge und Nicht-Flüchtlinge werden inzwischen getrennt ermittelt und bei der Planung zugrunde gelegt. Dabei spielt die Größe der Bedarfsgemeinschaft eine Rolle. Während die Nichtflüchtlings-Bedarfsgemeinschaft nach wie vor rechnerisch 1,9 Personen groß ist, wird bei Flüchtlingen mit 2,2 Personen gerechnet.

## 10.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Personalnebenaufwendungen (z. B. Schutzkleidung, Fortbildung)	1.844	1.848	1.830	1.829
Geschäftsaufwendungen	6.222	5.702	5.799	5.617
Mieten, Pachten, Leasing	9.258	7.004	6.961	6.981
Steuern	237	236	236	236
Versicherungen	3.127	3.091	3.096	3.096
Fraktionszuwendungen, Verfügungsmittel, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit	1.856	1.867	1.876	1.885
<b>Summe</b>	<b>22.544</b>	<b>19.748</b>	<b>19.748</b>	<b>19.643</b>

## 11 Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge

Im Hinblick auf die vollständige und periodengerechte Abbildung des Ressourcenverbrauchs werden im NKF auch die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen. Die wesentlichen Positionen werden nachstehend erläutert.

### 11.1 Pensionsrückstellungen

#### 11.1.1 Gesetzliche Grundlagen Pensionsrückstellungen

Mit der Ernennung von Beamtinnen und Beamten geht die Stadt die Verpflichtung für spätere Pensionszahlungen ein. Im kameralen System ist dieser Umstand nie für das Rechnungswesen relevant gewesen.

Erst mit dem Eintritt des Pensionierungsfalles wurde der kamerale Haushalt in Höhe der Pensionszahlungen ergebniswirksam belastet.

Im NKF wird gemäß § 36 GemHVO für Pensionsanwartschaften eine *Pensionsrückstellung* gebildet, um dem Grundgedanken des Ressourcenverbrauchskonzepts gerecht zu werden. Diese Pensionsrückstellung ist mit dem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert anzusetzen. Im NKF ist der Rechnungszinsfuß von 5 % anzusetzen. Dieser weicht von dem handelsrechtlich üblicherweise gebräuchlichen Zinsfuß von 6 % (den auch die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Solingen nutzen) ab. Der niedrigere Zinsfuß führt dazu, dass im NKF höhere Pensionsrückstellungen ausgewiesen werden als in den nach HGB bilanzierenden Betrieben und Gesellschaften.

#### 11.1.2 Systematik der Ermittlung der Pensionsrückstellungen

In der aktiven Dienstzeit der Beamten erfolgt eine rätierliche Ansammlung der Pensionsrückstellung, die so berechnet ist, dass unter Berücksichtigung einer jährlichen Verzinsung von 5 % zum Zeitpunkt des Pensionseintritts eine Rückstellungssumme zur Verfügung steht. Die jährliche Zuführung zu den individuellen Pensionsrückstellungen stellt ebenso Aufwand dar, wie die Verzinsung

von 5 % auf den angesammelten individuellen Bestand der Pensionsrückstellung.

Mit Eintritt in die Pension wird die bis zum Pensionszeitpunkt gesammelte Rückstellung in jedem Jahr zu einem Teil in Anspruch genommen und als Ertrag gebucht; der Aufwand aus den Pensionszahlungen wird dadurch entsprechend gemindert.

Der Ertrag aus der Inanspruchnahme ist dabei jedoch immer geringer als der jährliche Aufwand der jeweiligen Pensionen, da auch der Restbestand der Rückstellungen mit dem Zinsfuß von 5 % fortgeschrieben wird. Es ist also nicht so, wie häufig behauptet wird, dass in der Pensionsphase kein Aufwand mehr für die Auszahlung der Pensionen entsteht.

Folgendes Beispiel verdeutlicht das Verfahren:

*Die Beamtin X geht zum 01.01.2011 in den Ruhestand. Der Bestand der individuellen Pensionsrückstellungen beläuft sich auf 275.000 EUR.*

*Die jährliche Pensionszahlung beläuft sich auf 25.000 EUR.*

*Zum 31.12.2010 hat die individuelle Pensionsrückstellung einen Bestand von 265.000 EUR.*

*Der Ertrag aus der Inanspruchnahme der Rückstellung beläuft sich für das Geschäftsjahr auf 10.000 EUR, diese 10.000 EUR mindern den Aufwand, so dass in die Ergebnisrechnung des Jahres 2011 für die Beamtin X ein Aufwand aus Pensionen in Höhe von 15.000 EUR einfließt.*

Neben Pensionsrückstellungen ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 5 GemHVO auch eine Rückstellung für die Beihilfeverpflichtungen der Versorgungsempfänger zu bilden. Diese Rückstellung kann im Rahmen eines pauschalen Aufschlags aus den Werten des Beihilfeaufwands der vorangegangenen drei Haushaltsjahre errechnet werden.

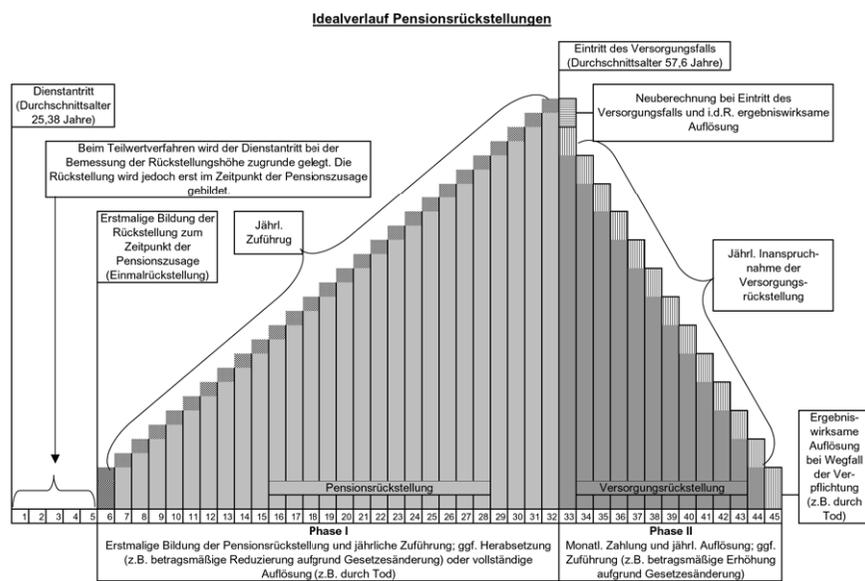


Abb. 32: Verlauf Pensionsrückstellungen (Quelle: Haufe Doppik Office, Version 3.2.2.0, Index: 1240110)

### 11.1.3 Veranschlagungsmethode im Haushalt 2017

Aufgrund der in den letzten Jahren zu verzeichnenden starken Plan-/Ist-Abweichungen wurde die Veranschlagungspraxis in Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) analysiert und auf Anpassungsmöglichkeiten hin untersucht.

In einem ersten Schritt wurde bei der Aufstellung der Haushalte 2015 und 2016 eine vereinfachte Methode zur Ermittlung der jeweiligen Planwerte auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse gewählt.

Der Jahresabschluss 2015 hat gezeigt, dass damit – zumindest in 2015 - im Vergleich zu den Vorjahren eine erste Annäherung von Plan- und Ist-Werten erreicht wurde. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Trend auch für das Jahr 2016 bestätigt oder ob eine Nachsteuerung der Planungsmethodik erfolgen muss.

Vor diesem Hintergrund wurden bei der Planung des Haushaltes 2017 zunächst die Finanzplanungsansätze des Haushaltes 2016 berücksichtigt.

### Pensionsrückstellungen für aktive Beamte, Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilferückstellungen, Versorgung-Rückstellungen

Die Ermittlung der Planwerte erfolgte auf Basis der im RE 2014 ausgewiesenen Rückstellungsveränderungen, die um die im Planungszeitraum zugrunde gelegten Personalkosten-Steigerungsraten erhöht wurden..

Danach ergeben sich die nachstehenden Plangrößen:

in TEUR (Tabellencode: Pers_RS)	2017	2018	2019	2020
Zuführung Pensionsrückstellungen aktive Beamte/Beamtinnen	5.470	5.520	5.580	5.580
Zuführung Rückstellung Altersteilzeit	1.140	1.150	1.160	1.160
Zuführung Beihilferückstellung für aktive Beamte/Beamtinnen	1.370	1.380	1.390	1.390
Zuführung Pensionsrückstellung Versorgungsempfänger	2.770	2.800	2.830	2.830
Zuführung Beihilferückstellung Versorgungsempfänger	810	820	830	830
<b>Summe</b>	<b>11.560</b>	<b>11.670</b>	<b>11.790</b>	<b>11.790</b>

Abb. 33: Zuführung zu Pensionsrückstellungen Aktive Beamte und Versorgungsempfänger

### Rückstellungen für Überstunden, Gleitzeitguthaben und Resturlaub

Zur Abbildung der voraussichtlich entstehenden Ergebnisbelastung wird seit dem Haushalt 2015 auf der Grundlage der durchschnittlichen Rechnungsergebnisse ein Betrag in Höhe von 400 TEUR jährlich berücksichtigt.

Die Planwerte für die personenbezogenen Rückstellungen werden nicht bei den jeweiligen Organisationsbereichen, sondern *zentral* im Teilplan 11.10 bei den Produkten „Personalsteuerung“ bzw. „Pensionslasten“ ausgewiesen.

## 11.2 Abschreibungen für Abnutzung

### 11.2.1 Systematik der Abschreibungen

Im NKF stellen die Abschreibungen (AfA) den jährlichen Wertverzehr der Anlagegüter durch den Gebrauch dar. Dabei wird im Rahmen der Inventur jedem Vermögensgegenstand eine „Lebenszeit“ in Jahren zugeordnet und der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert auf diese Lebensdauer gleichmäßig verteilt.

### 11.2.2 Planansätze für die Abschreibungen

Insgesamt werden im Haushalt 2017 folgende Abschreibungen geplant:

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	4	19	18	17
AfA auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	10.762	10.600	10.708	10.683
AfA auf das Infrastrukturvermögen	6.987	6.341	5.756	5.425
AfA auf Maschinen und technische Anlagen	70	75	57	57
AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.588	2.107	2.338	2.509
AfA auf Fahrzeuge	999	936	1.256	1.262
AfA auf sonstige Sachanlagen	27	27	26	18
<b>Summe</b>	<b>20.436</b>	<b>20.104</b>	<b>20.159</b>	<b>19.971</b>

Abb. 34 Planansätze für Abschreibungen

## 11.3 Auflösung von Sonderposten

### 11.3.1 Systematik der Sonderpostenauflösung

Für zahlreiche Investitionen erhalten die Kommunen Finanzmittel/Sachleistungen von Dritten:

- objektbezogene Zuschüsse von Dritten (z. B. Zuwendungen von Bund/Land, Spenden von Privatpersonen, Unternehmen etc.)
- pauschale Zuschüsse von Dritten (vor allem die Pauschalzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes)
- Beiträge von Privaten (z. B. aufgrund der Regelungen des KAG)
- für fertig gestellte Investitionsobjekte im Rahmen vertraglicher Regelungen (z. B. Erschließungsverträge).

Diese in der Regel nicht rückzahlbaren investiven Mittel von Dritten für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen stellen für die empfangende Gemeinde nach ihrer zweckentsprechenden Verwendung kein echtes Fremdkapital mehr dar. Sie sind aber aufgrund ihrer weitgehenden Zweckbindung auch nicht als „echtes Eigenkapital“ anzusehen.

Bilanziell gibt es im Rahmen der Doppik grundsätzlich zwei Alternativen, diese Zuschüsse zu verbuchen.

Im Handelsrecht besteht die Möglichkeit, die Anschaffungs- und Herstellungskosten durch den Zuschuss aktivisch zu mindern. Dies führt dazu, dass sich die Abschreibungen für den durch Dritte geförderten Vermögensgegenstand vermindern. Diese Möglichkeit wird im NKF durch § 43 Abs. 5 GemHVO ausgeschlossen.

Danach sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen (...) als Sonderposten auf der Passivseite (...) anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstands vorzunehmen.“

### 11.3.2 Planansätze für die Auflösung der Sonderposten

In der kommunalen Bilanz sind auch Sonderposten für erhaltene Zuschüsse in der Vergangenheit, soweit die bezuschussten Vermögensgegenstände noch nicht abgeschrieben sind, zu bilden.

Bei den bezuschussten Vermögensgegenständen handelt es sich in der Regel um langlebige Vermögensgegenstände (Gebäude und Straßen).

Die nachstehende Tabelle zeigt die im Haushalt geplanten Sonderpostenaufösungen:

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Auflösung SoPo Zuweisungen Bund	-3	-10	-10	-10
Auflösung SoPo Zuweisungen Land	-7.289	-7.393	-7.490	-7.814
Auflösung SoPo Zuweisungen Gemeinden	-66	-98	-111	-120
Auflösung SoPo Zuweisungen ZV	-4	-21	-33	-43
Auflösung SoPo Zuweisungen öffentl. SU.	-2	-2	-2	-1
Auflösung SoPo Zuweisungen private U.	-11	-7	-7	-7
Auflösung SoPo Zuweisungen übriger Bereich	-23	-23	-23	-21
Auflösung SoPo Stiftungen	0	0	0	0
Erträge Auflösung sonstige SoPo	-644	-584	-567	-541
<b>Zwischensumme</b>	<b>-8.043</b>	<b>-8.140</b>	<b>-8.243</b>	<b>-8.556</b>
Auflösung von Sonderposten Beiträge	-726	-642	-557	-498
<b>Summe</b>	<b>-8.769</b>	<b>-8.782</b>	<b>-8.800</b>	<b>-9.054</b>

Inhaltlich ergibt sich dabei folgende grobe Zuordnung (ohne Sonderposten für Beiträge):

In TEUR	PGr	2017	2018	2019	2020
Erträge Sonderposten Gebäude/-einrichtungen	11.09	-3.850	-3.846	-3.851	-3.849
Erträge Sonderposten Infrastrukturvermögen	54.01	-2.348	-2.262	-2.050	-2.129
Erträge Sonderposten sonstige, u. a: Feuerwehr rd. 500 TEUR Schulen rd. 600 TEUR	diverse	-1.845	-2.032	-2.342	-2.578
<b>Summe</b>		<b>-8.043</b>	<b>-8.140</b>	<b>-8.243</b>	<b>-8.556</b>

Abb. 35: Planansätze für Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

## 12 Finanzplan - Entwicklung des Zahlungsmittelbestands

Im Unterschied zum Ergebnisplan werden im Finanzplan nur die *zahlungswirksamen* Planansätze abgebildet.

Unter Berücksichtigung des im Haushalt bereits eingearbeiteten Haushaltssanierungsplanes ergibt sich ab 2018 ein zahlungswirksamer Überschuss. Der *positive Primärsaldo* zeigt, in welcher Höhe Liquiditätskredite zurückgeführt werden könnten, wenn keine bestehenden Zinsverpflichtungen vorlägen.

<b>Finanzplan</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>2017 - 2020</b>	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
(Daten gerundet)	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-577.586	-596.143	-601.872	-607.693
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	584.917	573.473	578.852	584.663
• darunter Zinsen f. Liquiditätskredite	7.300	7.500	7.500	7.500
• darunter Zinsen f. Investitionskredite	4.474	4.529	4.617	4.615
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>7.331</b>	<b>-22.670</b>	<b>-23.020</b>	<b>-23.030</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-24.204	-24.885	-16.779	-13.090
• darunter Vermögenserlöse	-900	-1.500	-1.500	-500
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	57.080	61.848	45.241	34.809
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>32.877</b>	<b>36.963</b>	<b>28.461</b>	<b>21.720</b>
Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen	-18.562	-24.909	-18.537	-18.614
Tilgung von Darlehen	8.900	9.047	9.600	9.200
• Planmäßige Tilgung	7.740	8.047	8.600	8.700
• Sondertilgungen	1.000	1.000	1.000	500
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-9.662</b>	<b>-15.863</b>	<b>-8.937</b>	<b>-9.414</b>
<b>Saldo</b>	<b>30.546</b>	<b>-1.569</b>	<b>-3.495</b>	<b>-10.724</b>
Summe HSP 2017 ff. im Plan bereits eingearbeitet				
<b>Zahlungswirksamer Fehlbetrag nach HSP</b>	<b>30.546</b>	<b>-1.569</b>	<b>-3.495</b>	<b>-10.724</b>
<b>Primärsaldo</b> (Fehlbetrag ./. Zinsen)	<b>18.771</b>	<b>-13.598</b>	<b>-15.612</b>	<b>-22.839</b>

Abb. 36: Finanzplan; (-) = Einzahlung , (+) = Auszahlung

## 13 Investitionstätigkeit für die Jahre 2017 bis 2020

### 13.1 Allgemeines

Der Gesamtfinanzplan für den investiven Teil der Finanzplanung setzt sich zusammen aus den Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit und den Ein- und Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit für Kreditaufnahmen und Kredittilgung, die sich im Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit ergeben.

Die Investitionsmaßnahmen sind im Investitionsprogramm entsprechend der festgelegten Größenordnung entweder als Sammelmaßnahme oder als Einzelmaßnahme in den Teilfinanzplänen ausgewiesen. Die Gesamtübersicht der Investitionsprojekte ist als zusätzliche Anlage dem Haushaltsplanentwurf beigefügt. Im Haushalt 2017 werden Investitionen im Umfang von ca. 55 Mio. EUR eingeplant. Abzüglich der geplanten Einzahlungen in Höhe von 24 Mio. EUR sind 31 Mio. EUR zu finanzieren. Dieser Bedarf kann zu einem Teil über eine eingeplante Sonderkreditermächtigung für das Hallenbad Vogelsang in Höhe von 4,5 Mio. EUR und über die Kreditaufnahme für „Gute Schule 2020“ in Höhe von 4,1 Mio. EUR abgebildet werden. Darüber hinaus sind noch 20,4 Mio. zuzüglich 2 Mio. EUR für die Weiterleitung an Dritte zu finanzieren, wie in der folgenden Tabelle ersichtlich. Es ist eine Inanspruchnahme der Kreditlinie mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung 7,74 Mio. EUR eingeplant. Notwendig zur Finanzierung des Investitionsbedarfs ist jedoch ein deutlich höherer Kreditbedarf von weiteren zusätzlichen 14,7 Mio. EUR.

Die entsprechend möglichen Kreditbeträge zur Deckung der Finanzierungslücke des Saldos aus investiven Einzahlungen und investiven Auszahlungen nach der Neuregelung ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Jahr	Ansätze für ordentliche Tilgung (EUR)	Ansätze für neue Kredite *) (EUR)	Bedarf (EUR)
2017	7.740.000	7.740.000	22.467.349
2018	7.880.000	7.880.000	20.360.938
2019	8.100.000	8.100.000	18.792.083
2020	8.200.000	8.200.000	12.050.540

\*) zzgl. Erhöhung oder weitere Sonderkreditermächtigungen (s. Gesamtbedarf)

Die Finanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen für 2017 ist bisher in Höhe der Ansätze für Sonderkredite, das Sonderprogramm „Gute Schule 2020“ und neue Kredite sichergestellt.

Da die Anmeldungen aller Stadtdienste insgesamt höher waren, als die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgte eine Schwerpunktsetzung in den einzelnen Investitionsbereichen. Insbesondere im Schulbereich erfolgte eine Priorisierung der notwendigen Investitionen an Schulen. Fortgesetzt wird zusätzlich im Rahmen einer Sonderkreditermächtigung das Programm zur Beseitigung des Instandhaltungsstaus an Schulen. Diese wurde für 2017 nicht eingeplant, da sich die Mittel aus der Sonderkreditermächtigung 2016 ab 2017 in der Umsetzung befinden. In 2018 werden diese wieder jahresbezogen eingeplant.

Standardpositionen im Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter und der Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden ab 2017 auf 50% abgesenkt, um zukünftig eine zielgerichtete Planung zu gewährleisten.

Für die Jahre 2017 bis 2020 kann die Investitionstätigkeit mit dem Kreditrahmen in Höhe der ordentlichen Tilgung nur unter der Voraussetzung weiterer notwendiger Kredite ausgeglichen dargestellt werden. Diese sind in der Investitionsliste im Anschluss an das Saldo der Investitionstätigkeit dargestellt

In der Verfügung der Bezirksregierung vom 08.09.2016 zum Haushalt 2016 wurde darauf hingewiesen, dass die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen wird. Die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen ist daher nicht ganz unproblematisch, weil für die Aufsichtsbehörde weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung gilt. Diesem Grundsatz trägt das Investitionsprogramm für die kommenden Jahre Rechnung.

Den geplanten Vermögenserlösen für Grundstücke in 2017 von insgesamt 1 Mio. EUR steht die geplante Sondertilgung zur weiteren Entschuldung in Höhe von 1 Mio. EUR gegenüber. Für die Jahre 2018 und 2019 sind 1 Mio. EUR, für 2019 500 TEUR Sondertilgung eingeplant, so dass die Vermögenserlöse weiterhin zur Schuldentilgung eingesetzt werden können.

Es ist davon auszugehen, dass auch im Haushaltsjahr 2017 aus unterschiedlichen Gründen nicht alle Maßnahmen umgesetzt werden können und somit ein geringerer Finanzierungsbedarf besteht.

## 13.2 Kredite und Tilgung

### 13.2.1 Kredite Kernhaushalt

Kredite, die in den vergangenen Haushaltsjahren geplant waren, sind nicht in der vorgesehenen Höhe in Anspruch genommen worden. Umgesetzte Maßnahmen konnten im Wesentlichen durch vorrangige Finanzierungsmittel (Pauschalen) sichergestellt werden.

Die Berechnung der Ansätze für Tilgung erfolgte auf der Basis der bis zum 31.12.2015 aufgenommenen Investitionskredite und der geplanten Kreditaufnahmen für die Jahre 2017 bis 2020. Die Kreditaufnahmen aus der Kreditermächtigung für das Jahr 2017 sind abhängig von der tatsächlichen Investitionstätigkeit. Der Kreditbedarf wird unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden investiven Einzahlungen unterjährig oder im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten beurteilt.

Gemäß der Investitionsplanung ist für den Kernhaushalt insgesamt eine Kreditermächtigung i. H. v. 22,5 Mio. EUR für das Haushaltsjahr 2017 zuzüglich des Sonderkredites Hallenbad Vogelsang 4,5 Mio. EUR und die Kreditmittel über das Programm „Gute Schule 2020“ im Umfang von 4,1 Mio. EUR notwendig. Die reguläre Kreditermächtigung in Höhe der ordentlichen Tilgung beläuft sich auf 7,74 Mio. EUR, benötigt werden 14,7 Mio. EUR zusätzlich. Deutlich wird damit nochmals der Schwerpunkt des Investitionsbedarfs der Stadt Solingen.

### 13.2.2 Sonderkreditermächtigung Vogelsang

Als weitere Sonderkreditermächtigung sind für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 die Aufnahme von jährlich 4,5 Mio. EUR für das Hallenbad Vogelsang vorgesehen. Beim Hallenbad Vogelsang existiert ein erheblicher und wesentlicher Sanierungsstau. Der Alternativenvergleich mit einer Lebenszyklusbeurteilung hat ergeben, dass die Erstellung eines Neubaus gegenüber einer Kernsanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Für 2016 liegt bereits die entsprechende Genehmigung der Bezirksregierung mit dem Hinweis der Einhaltung des Gesamtkreditrahmens für die Maßnahme vor.

### 13.2.3 Sonderkreditermächtigung Instandhaltungsstau 2018ff.

Ziel ist es, durch die Aufnahme einer zusätzlichen Kreditermächtigung den Instandhaltungsstau in Höhe von ca. 60 Mio. EUR durch umfassende Sanierungen über einen Zeitraum von neun Jahren vollständig abzubauen und damit den Gebäudebestand nachhaltig zu sichern.

Für den Abbau des Instandhaltungsstaus 2016 wurden bereits verschiedene Objekte ermittelt, für die dringender Handlungsbedarf besteht:

Projekt Abbau Instandhaltungsstau		Gesamt (EUR) 2016
Carl-Ruß-Schule Fürkerfeldstr. 23	Gebäude 1, Schule	1.249.541
Fachschule für Metallgestaltung Blumenstr. 93	Gebäude 1, Schule Vordergebäude	1.786.978
Übergangsheim Focher Str.	Gebäude 1, Übergangsheim Gemäß FA-Beschluss vom 15.09.16 wird dieses Objekt für die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft dauerhaft aufgegeben. Es wird aus der Objektliste entfernt und durch ein anderes bzw. mehrere andere Objekte in der Größenordnung ersetzt.	886.771
Übergangsheim Schlagbaumer Str. 24	Gebäude 1, Übergangsheim	712.104
Comeniusschule Deller Str. 19	Gebäude 1, Schule Altbau	497.129
Albert-Schweitzer-Realschule Sedanstr. 14	Gebäude 1, Sporthalle	497.129
Nibelungenstr. 12	Gebäude 1, Schule Altbau	470.257
<b>Summe</b>		<b>6.099.910</b>

Da eine Umsetzung bisher jedoch aufgrund beschränkter Kapazitäten und zusätzlicher Anforderungen im Bereich der Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge nicht möglich war, ist vorgesehen, in 2017 in der Planung auf diese Ermächtigung zurückzugreifen. Ab 2018 ist die Sonderkreditermächtigung im Finanzplanungszeitraum für den weiteren Abbau des Instandhaltungsstaus vorgesehen.

### 13.2.4 Kreditermächtigung Landesprogramm „Gute Schule 2020“

Bei der Kreditermächtigung aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ handelt es sich um ein Investitionsprogramm mit einem Gesamtvolumen von jährlich 500 Mio. EUR ab 2017 für Schulen in NRW. Die Verteilung der Mittel auf die Kommunen erfolgte durch Festsetzungen von Kreditkontingenten.

Für die Stadt Solingen steht ein jährlich abzurufender Betrag von 4.069.205 EUR für die Jahre 2017-2020 zur Verfügung. Dies entspricht einer Gesamtsumme von 16.276.820 EUR. Die Beträge wurden im Haushalt jährlich als Kredite eingeplant. Gleichzeitig wurden im Investitionsprogramm entsprechende Maßnahmen geplant, die der Politik vorab vorgelegt wurden (Drucksache 2259 vom 29.11.2016). Das Programm „Gute Schule 2020“ war Gegenstand der Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2017.

### 13.2.5 Kredite für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften

Mit dem Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, Kredite aufzunehmen und diese an ihre Gesellschaften für Investitionsvorhaben weiterzuleiten.

Die Weitergabe von Krediten kann somit als Instrument zur wirtschaftlichen Verbesserung des Haushaltes genutzt werden. Diese Möglichkeit wurde erstmalig im Haushaltjahr 2015 genutzt und mit einem entsprechenden Nachtrag zum Haushalt aufgenommen. Im Haushaltsjahr 2017 ist die Weiterleitung von Krediten an Altenzentren in Höhe von 2 Mio. EUR und in 2018 in Höhe von 6,6 Mio. EUR vorgesehen. Aktuell wird geprüft, wie die Sonderkreditermächtigung für das Hallenbad Vogelsang in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 an die Bädergesellschaft weitergegeben werden kann.

### 13.3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2017 beträgt 2.974.500 EUR. Die Kassenwirksamkeiten belaufen sich in 2018 auf 2.474.000 EUR und im Jahr 2019 auf 500 TEUR. Die Übersicht ist als Anlage 02 dem Haushaltsplan beigelegt.

### 13.4 Prioritätenliste

Gemeinden, die sich in der vorläufigen Haushaltsführung befinden, können neue Investitionsmaßnahmen oder neue Investitionsförderungsmaßnahmen nur mit der Zustimmung der Kommunalaufsicht beginnen. Die Beurteilung erfolgt unter anderem auf der Grundlage einer von der Kommune aufgestellten zusammenfassenden Prioritätenliste für die Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Nach dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden einen vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorlegen. Dieser bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 GO NRW. Da hierbei auch die Finanzierung der Investitionstätigkeit geprüft wird, wurde in Anwendung der bisherigen Regelungen auch für das Haushaltsjahr 2017 eine Prioritätenliste mit der Darstellung der Gesamtfinanzierung der verschiedenen Einzahlungen erstellt.

Die Auszahlungsansätze im Bereich der Schulen sind in der Priorität 1 fortlaufend ohne Wertung nach Investitionsmaßnahmennummern erfasst, da alle Maßnahmen als Aufgabe des Schulträgers grundsätzlich gleiche Dringlichkeit besitzen. Die unter der Priorität 2 genannten Maßnahmen sind ohne Wertung der Dringlichkeit aufsteigend aufgeführt. Die vorliegende Prioritätenliste bietet daher den Gesamtüberblick zur Investitionstätigkeit.

Für den Fall, dass die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes nicht genehmigt werden kann, sind in diesem Zusammenhang auch Auflagen zur Investitionstätigkeit und Beschränkungen zu Kreditaufnahmen zu erwarten. In diesem Fall können dann auch nicht alle Auszahlungsansätze zur Bewirtschaftung freigegeben werden. Mit den zur Verfügung stehenden Pauschalen, wie die Investitionspauschale und die Bildungspauschale, sind dann vorrangig die Investitionen aufgrund rechtlicher, vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtung zu finanzieren. Eine Prioritätensetzung ist somit im Vorfeld nicht ganz einfach. Die Beurteilung eines Freigabeantrages kann in der haushaltslosen Zeit im laufenden Haushaltsjahr 2017 nur nach den konkret vorliegenden Geschäftsvorfällen unter Berücksichtigung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung und der Auflagen der Aufsichtsbehörde erfolgen.

### 13.5 Hinweis zum Aufbau der Investitionsprojekte:

Beispiel: 5.110501.0001.515

5..... Systemtechnische Vorziffer für Investitionsprojekte  
 5.110501..... Produkt innerhalb der PG 1105, hier: OB, Stab OB  
 5.110501.0001..... laufende Projektnummer innerhalb des Produktes  
 5.110501.0001.510..... Investitionsart, hier: Betriebs- und Geschäftsausstattung

### 13.6 Pauschalen

#### 13.6.1 Bildungspauschale

Der Ansatz der Bildungspauschale wurde auf der Grundlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2017 mit einem Betrag in Höhe von 5.412.937 EUR übernommen. Auf der Grundlage der Orientierungsdaten für zentrale Finanzen zum Haushaltsjahr 2017 wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 mittlere Steigerungsraten in Höhe von 2 Prozent zu den Ansätzen des Haushaltsplanentwurfes eingearbeitet.

Nach der Finanzplanung des Vorjahres war die Bildungspauschale ab dem Jahr 2017 zu 1,8 Mio. EUR und im Jahr 2018 ff. überwiegend (5 Mio. EUR) im Ergebnisplan für Sondermaßnahmen der Bauunterhaltung und der allgemeinen Bauunterhaltung in Schulen und Kindertagesstätten vorgesehen. Diese Planung konnte weiterhin, bedingt durch die Genehmigung des Haushalts 2016 und die Möglichkeit der Aufnahme einer weiteren Sonderkreditermächtigung für die Haushaltsplanung 2017, beibehalten werden. Dies ist aktuell bedingt durch den hohen Instandhaltungsstau im „Bildungsbereich“ auch dringend notwendig.

Trotzdem war es mit den reduzierten und umgeschichteten Beträgen nicht wie in den Vorjahren möglich, alle Investitionen im Schulbereich und in den Kindertagesstätten mit der Bildungspauschale zu finanzieren. Neben der zusätzlich notwendig gewordenen anteiligen Finanzierung durch die Investitionspauschale und den Investitionskrediten zur Finanzierung in diesen Bereichen, kann auch die Inklusionspauschale, die ab 2016 separat im Haushalt ausgewiesen wird, für die Finanzierung in Anspruch genommen werden. Damit bleibt der Fremdfinanzierungsbedarf neben dem Auszahlungsvolumen für die Lernmittel in allen Schulformen, die nach den vorliegenden Richtlinien nicht

über die Bildungspauschale finanziert werden kann, erhöht. Hier kann zukünftig durch die Beseitigung des Instandhaltungsstaus Abhilfe geschaffen werden.

#### 13.6.2 Sportpauschale

Die Ansätze der Sportpauschale für die Jahre 2017 bis 2020 wurden in einer Höhe von jährlich 431 TEUR auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung eingeplant. In der Höhe der jährlichen Einzahlungen wurden auf dem investiven Auszahlungselement „Sportpauschale Investition“ in gleicher Höhe Ansätze gebildet. Die Verwendung der Mittel ist entsprechend der Finanzplanung für 2017 wie folgt vorgesehen:

- Sanierung und Modernisierung  
 Hallenbad Vogelsang ..... 100.000 EUR
- Sanierung von Kunstrasenplätzen ..... 100.000 EUR
- Für politische Beschlüsse ..... 231.000 EUR

#### 13.6.3 Feuerschutzpauschale

Die Feuerschutzpauschale ist auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung in allen Jahren unverändert in einer Höhe von 220.700 EUR eingeplant. Die Einzahlungen wurden direkt konkreten Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan „Brandschutz und Hilfeleistungen“ zugeordnet. Für 2017 ist die anteilige Finanzierung eines Rüstwagens vorgesehen.

#### 13.6.4 Investitionspauschale

Nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2017 beträgt die Investitionspauschale 5.875.812 EUR und wurde für die Ansätze der Jahre 2018 bis 2020 unverändert beibehalten. Es handelt sich um eine pauschale Zuweisung nach dem GFG zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen der Gesamtddeckung. Eine Aufteilung auf konkrete Maßnahmen ist daher nicht vorgeschrieben. Da die IVP ertragswirksam aufgelöst wird, war es notwendig, sie dennoch einzelnen Maßnahmen zuzuordnen. Die Aufteilung ist unverbindlich und der Einsatz zur Finanzierung der Investitionen kann sich unterjährig entsprechend der Priorität der Einzelmaßnahmen ändern. Die planerische Aufteilung der Pauschale ergibt sich aus der Anlage 22 zum Haushalt.

Neben einzelnen zweckgebundenen Landesmitteln und der Bildungspauschale stand der Stadt Solingen bisher nur der Betrag aus der Investitionspauschale zur Verfügung, um pflichtige investive Auszahlungen mit hoher Priorität zu finanzieren. Durch den Einsatz von Verkaufserlösen und der günstigeren Ausgangslage bei den Investitionskrediten ist eine deutliche Verbesserung eingetreten, dem gleichzeitig jedoch ein erhöhter angemeldeter Bedarf aus den Stadtdiensten entgegensteht.

### **13.6.5 Inklusionspauschale**

Die Inklusionspauschale wird separat im Haushalt zusätzlich zur Bildungs- und Investitionspauschale ausgewiesen. Es liegen für die Planung 2017 keine neuen Modellrechnungen vor. Weiterhin gibt es seitens des Landes kein Signal, die Pauschalbeträge zu erhöhen. Daher kann die Inklusionspauschale auf Grundlage der Festsetzung für das Schuljahr 2016/2017 für 2017 und die Folgejahre jährlich in Höhe von 325.500 EUR geplant werden.

Erstmalig hatte der Gesetzgeber für das Schuljahr 2014/2015 eine solche Pauschale vorgesehen. Während ein Teil der Pauschale (Korb I) zur Finanzierung investiver Aufwendungen im Rahmen der Inklusion vorgesehen war, ist der zweite Teil der Inklusionspauschale (Korb II) zur Finanzierung des nicht lehrenden Personals, d.h. für konsumtive Inklusionsaufwendungen, vorgesehen. Es werden demnach 90 TEUR für Aufwendungen dem Ergebnishaushalt zur Verfügung gestellt.

## 14 Erläuterungen zu Einzelmaßnahmen

### 14.1 Schwerpunkte „Schulen und Kitas“ im Investitionsprogramm 2017

Investitionsschwerpunkte werden ausgehend von der Vorjahresplanung weiterhin im Bereich der Schulen und im Bereich des Ausbaus von Kindertageseinrichtungen gesetzt.

Ziel ist es, neben dem Abbau des Instandhaltungszustands an Schulen den weiteren Ausbau zielgerichtet in Abhängigkeit von der aktuellen Schulentwicklungsplanung umzusetzen.

Gleichzeitig soll der zunehmende Bedarf im Bereich der Kinderbetreuung gesichert werden. Hier ist der Ausbau um 53 zusätzliche Gruppen vorgesehen. Die geplante „Offene Betriebskita“ ist nur eine von zahlreichen neu zu schaffenden Einrichtungen.

### 14.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter und Festwerte

Die Abbildung der **geringwertigen Wirtschaftsgüter (GwG)** erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2015 im investiven Haushalt unter der Finanzposition 783200. Seit dem Wegfall der 60 EUR Grenze können im investiven Haushalt diese Einzelanschaffungen bis 410 EUR unmittelbar als Aufwand verbucht werden. Im Planungsprozess für den Haushalt 2017 wurden die GwG zentral, außer in begründeten Ausnahmefällen, um 50% reduziert, um längerfristig eine konkretere Planung der Fachbereiche zu erreichen.

Mit Ausnahme des Teilplanes 36.05 (Spielplätze) wurden aber **keine Festwerte** mehr gebildet. Im Haushaltsplanungsprozess 2017 ff. werden somit keine weiteren Festwerte durch die Dienste geplant, sondern bisherige Ersatzbeschaffungen auf Festwerte in Abhängigkeit von ihrer Wertgrenze vorgehen:

- entweder als GwG (Wertgrenze 60 EUR bis einschließlich 410 EUR zzgl. Umsatzsteuer); in diesen Fällen wurde der GwG-Ansatz in den Investitionslisten (Finanzposition 783200) entsprechend erhöht.

- oder als Material/Kleinstgeräte unter 60 EUR netto auf dem *konsumtiven* Konto 527930 (Material- und Kleinstgeräte unter GwG-Grenze).

### 14.3 PG 11.09 – Immobilienmanagement

Im Bereich des Immobilienmanagements ist ein Schwerpunkt der Investitionstätigkeit der Bau und die Erweiterung von Schulgebäuden und der Ausbau der Kindertageseinrichtungen. Um eine optimale Abstimmung und Kommunikation zu anstehenden Investitions- und Sanierungsmaßnahmen an Schulen innerhalb der Verwaltung zu gewährleisten, hat die Verwaltung im November 2014 eine dauerhafte Arbeitsgruppe - bestehend aus Vertretern der Stadtdienste Immobilienmanagement, Schulverwaltung und Finanzmanagement sowie der Ressortkoordinierungen der Ressorts 2 und 5 - eingerichtet. Innerhalb dieser Arbeitsgruppe werden Festlegungen zur Reihenfolge der notwendigen Umsetzungen getroffen und in einer entsprechenden Maßnahmenliste aufgenommen.

Für die Haushaltsplanung 2017 ff. im Bereich der Schulen war vorgesehen, den neuen Schulentwicklungsplan zu berücksichtigen. Da dieser zum Zeitpunkt der Einbringung noch nicht vorgelegt werden konnte, wird weiterhin auf Basis der bekannten Liste nach entsprechend fachlichen Prioritäten geplant.

#### 14.3.1 Schulentwicklung – Erweiterung/Neubau

Ein neuer Schwerpunkt im Investitionsprogramm, der seine Festlegung durch die Schulentwicklungsplanung erhält, ist die Erweiterung und der mögliche Neubau von Schulgebäuden. Mit 4,15 Mio. EUR in 2017, 5,5 Mio. EUR in 2018 und 5,7 Mio. EUR in 2019 ist der Schwerpunkt der Investitionsplanung deutlich.

Für die interne Datenverkabelung sowie die Vernetzung an Schulen und Kitas ist eine neue Position im Umfang von 500 TEUR in 2017, 700 TEUR in 2018, 700 TEUR in 2019 und 300 TEUR in 2020 in den Haushalt eingeplant worden. Hier ist der Investitionsbedarf der Zukunft in der Planung ebenfalls deutlich fixiert worden.

### 14.3.2 Grundschule „Am Rosenkamp“

Die finanziellen Gesamtaufwendungen betragen 3.093.750 EUR einschließlich Umbauten im vorhandenen Raumbestand. Bewilligt wurde ein anteiliger Betrag von 1.417.500 EUR durch Zuwendungen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG). Dieser Teilbetrag errechnet sich aus dem Ersatz der beiden Pavillonanlagen, welcher seitens der Verwaltung als energetische Sanierungsmaßnahme bewertet wird und entsprechend anerkannt wurde. Für 2016 werden Planungskosten bereitgestellt; die Umsetzung der Maßnahme ist ab 2017 vorgesehen und entsprechend im Haushalt eingeplant

### 14.3.3 Ausbauplanung Kindertagesbetreuung

Durch demografische Veränderungen (Geburtenzahlen, Zuzüge von Familien, Flüchtlingsfamilien und die steigende Inanspruchnahmequote für Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder ist ein weiterer Ausbau im Bereich der Betreuungsinfrastruktur in den nächsten Jahren notwendig. Bereits im Verlauf des Kindergartenjahres 2016/2017 werden zusätzliche 19 Gruppen benötigt um den Bedarf zu decken. Insgesamt wird bei Berücksichtigung der Gesamtentwicklung in den kommenden Jahren mit insgesamt 53 weiteren Gruppen gerechnet.

Neben den bereits beschlossenen drei Einrichtungen mit insgesamt 12 Gruppen, wurde im April 2016 der Bau von 11 neuen Kindertageseinrichtungen mit insgesamt weiteren 41 Gruppen beschlossen (Beschluss zu Drucksache 1572). Das Ausbauplanungsziel mit 53 Gruppen bleibt weiterhin unverändert und wird mit der 1. Fortschreibung der Ausbauplanung Kindertagesbetreuung weiter entwickelt.

Die Konkretisierung sieht vor, dass bereits zum Kindergartenjahr 2017/2018 voraussichtlich fünf Einrichtungen inklusive der Offenen Betriebs-Kita „ans Netz“ gehen. Dementsprechend wurden die Einrichtungskostenzuschüsse für fünf Kitas im Haushalt berücksichtigt. Die Gelegenheit wurde möglich durch den Verzicht auf die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften und der damit einhergehenden Option, zwei viergruppige Kindertageseinrichtungen bauen zu können, die somit die frühzeitige Aufgabe von Überganggruppen möglich macht und eine optimale Regelbetreuung von Kindern sicherstellt.

In 2019 und 2020 ist im investiven Haushalt der Bau einer weiteren Kindertageseinrichtung vorgesehen. Geplant ist die weitere bauliche Umsetzung der anderen Einrichtungen über Investoren im Rahmen von Mietmodellen sicherzustellen.

Die Konkretisierung der 2. Fortschreibung der Ausbauplanung aus dem Fachbereich wird im Laufe des Jahres 2017 folgen.

### 14.3.4 Betriebs-Kita

Neu im Investitionsprogramm seit 2016 steht die Planung einer „Offenen Betriebs-Kita“, die zum Kindergartenjahr 2017/2018 in Betrieb gehen soll. Ziel ist, eine Offene Betriebs-Kita als Baustein für ein familienfreundliches Unternehmen vorzuhalten, die Bindung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu verstärken und die Unternehmensphilosophie Stadt neu auszurichten. Die Situation ist aus Sicht der Bedarfslage und der Ausrichtung der Investitionsvorhaben günstig. Entsprechende Planungen werden aktuell getätigt, so dass die Mittel im Haushaltsplan abschließend für den Bau in 2017 mit 2,3 Mio. EUR veranschlagt werden. 200 TEUR Planungskosten wurden bereits 2016 überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

### 14.3.5 Liegenschaften

Die Ansätze der Grundstücksverkaufserlöse wurden auf der Grundlage beabsichtigter Verkäufe in den verschiedenen Erschließungsgebieten und zahlreicher Einzelobjekte berechnet. Für 2017 werden 900 TEUR erwartet.

Im Bereich des Immobilienmanagements ist ein Schwerpunkt der Investitionstätigkeit der Bau und die Erweiterung von Schulgebäuden und der Ausbau von Kindertageseinrichtungen.

## 14.4 PG 11.18 - Beschaffung

Bei der Servicestelle Beschaffung wurden im Haushaltsjahr 2016 zusätzliche Mittel bereitgestellt. Dies basierte zum einen auf der Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze für die Bewältigung der „Arbeiten im Flüchtlingsbereich“ und zum anderen auf dem altersbedingten notwendigen Austausch von Büroarbeitsplätzen.

Ein für die Mitarbeiter notwendiges Sicherheitskonzept beim Jobcenter wurde weiter umgesetzt und es wurden Mittel für medizinisch notwendig einzurichtende und zu verbessernde Arbeitsplätze bereitgestellt.

Um auch im Haushaltsjahr 2017 die entsprechend notwendigen Ausstattungen gewährleisten zu können, wurden die Ansätze für die Betriebs- und Geschäftsausstattungen auf 35 TEUR, sowie die Ansätze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 125 TEUR angepasst.

#### 14.5 PG 12.06 - Brandschutz und Hilfeleistungen

In der Position für Geräte, Ausstattung und Ausrüstung sind die Ansätze für die verschiedenen Ersatzbeschaffungen, die während des laufenden Dienstes erforderlich sind, eingeplant. Für 2017 sind die Neubeschaffung eines Antennenmessgerätes sowie die Ersatzbeschaffung von Ex-geschützten Hand-sprechfunkgeräten für den Einsatzleitstellenfunk geplant. Weiterhin muss die Ausstattung der Werkstätten erfolgen, um den aktuellen Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit zu entsprechen.

Bei den GwG's ist die Beschaffung von Schutzkleidung, sowie die Anschaffung von Werkzeugen vorgesehen. Beim Inventar für die Feuerwehrewachen ist in 2018 die Erneuerung der Mannschaftsküche der FW II vorgesehen. Die Küche ist über 15 Jahre alt und sehr verschlissen (Betrieb an 365 Tagen im Jahr mit jeweils mindestens 10 Einsatzkräften).

Die weiteren Ansätze, u. a. auch für zahlreiche Fahrzeugbeschaffungen, ergeben sich aus der Übersicht der Investitionsmaßnahmen. Für die Fahrzeugbeschaffungen mussten Preissteigerungen infolge der allgemeinen Kostensteigerung eingeplant werden. Die Feuerschutzpauschale ist jährlich mit einem Betrag in Höhe von 220.700 EUR eingeplant. Die Verwendung ergibt sich aus der Gesamtübersicht.

- Kommandowagen:  
Die Ersatzbeschaffungen der Fahrzeuge SG-SG 1201 und SG-SG 1202 sollen in 2017 erfolgen. Es handelt sich hierbei um Fahrzeuge für allgemeine Feuerwehraufgaben. Aus diesem Grund werden hier Fahrzeuge der Caddy-Klasse eingesetzt. Für 2018 ist die Ersatzbeschaffung eines KdoW's (SG-SG 1205) für 2020 von zwei KdoW's (SG-SG 1234; SG-SG 1294) vorgesehen.

- Mannschaftstransportfahrzeuge:  
Im Jahr 2018 sind zwei Ersatzbeschaffungen der Fahrzeuge SG-SG 1200 mit Baujahr 2007 und des Fahrzeugs SG-SG 1204 mit Baujahr 2008 vorgesehen.
- Einsatzleitwagen:  
In 2017 ist ein neuer Ansatz vorgesehen. Die Anpassung der Einsatzrouting-Hardware für alle ELWs an das neue Einsatzleitsystem ist dringend geboten. Weiterhin erfolgte für 2019 eine Kostenanpassung für die Beschaffung von 3 "ELW 1": SG-SG 2391, SG-SG 2392, SG-SG 1293.
- Abrollbehälter:  
Bei der Planung der Beschaffung von Abrollbehältern wurde die Verschiebung des AB Hochwasser 1 von 2017 nach 2019 vorgenommen. Weiterhin soll eine Neubeschaffung 2019 des AB Hochwasser 2 erfolgen. Zusätzlich wurde der AB-Pritsche/Kran BJ 1991 von 2016 nach 2019 verschoben. Der Gesamtansatz in 2019 beträgt 187 TEUR.
- Tanklöschfahrzeuge:  
In 2016 waren für die Ersatzbeschaffung des TLF 16/24 TR SG-2305 Baujahr 1996, mit der kalkulierten Kostensteigerung 392 TEUR für 2017 eingeplant. Im Haushaltsjahr 2018 sind für die freiwillige Feuerwehr die beiden TLF 16/24 TR SG-2327 und SG-2336 Baujahr 1995, zu ersetzen. Hier wurden 810 TEUR eingeplant. Nun konnten alle drei Ersatzbeschaffungen auf das Haushaltsjahr 2020 verschoben werden (Ersatzbeschaffungen für SG-2327, SG-2305, SG-2336), so dass 1,2 Mio. EUR für 2020 im Haushalt veranschlagt worden sind.
- Gerätewagen Logistik:  
Der LKW SG-2355 aus dem Baujahr 1996 für logistische Aufgaben der FuRW I erreicht in 2016 die Altersgrenze von 20 Jahren und ist auszutauschen. Für die freiwillige Feuerwehr soll im Haushaltsjahr 2016 die Ersatzbeschaffung des GKW SG-2126 Baujahr 1993 und im Jahr 2017 die Ersatzbeschaffung des Fahrzeuges SG-2124 mit dem Baujahr 1988 erfolgen.
- Rüstwagen:  
Der Rüstwagen SG-2309 ist gemäß Brandschutzbedarfsplan im Jahr 2016

auszumustern. Das Fahrzeug ist seit 2001 im Einsatz. Aufgrund der zahlreichen anderen Ersatzbeschaffungen ist die Ausmusterung erst 2017 vorgesehen.

- Löschfahrzeuge Freiwillige Feuerwehr:  
Die Maßnahme wurde aus haushaltstechnischen Gründen mehrfach verschoben. Nun sollen die Ersatzbeschaffungen wie folgt umgesetzt werden: 2017: 3 LF, SG-2382, SG-2384, SG-2323, 2018: 1 LF, SG-2324, 2019: 3 LF, SG-2351, SG-2385, SG-2383
- Ersatzbeschaffung Kräder:  
Die Kräder SG-2102 und SG-2103 sind 1998 beschafft worden und erreichen 2018 ein Alter von 20 Jahren. Für die Kräder sollen Ersatzfahrzeuge beschafft werden.

#### 14.6 PG 12.08 - Rettungsdienst

In der Position für Geräte, Ausstattung und Ausrüstung sind die Ansätze für die verschiedenen Ersatzbeschaffungen, die während des laufenden Dienstes erforderlich sind, eingeplant. Für 2017 ist die Beschaffung von 1 Defibrillator und die Neubeschaffung von 1 Beatmungsgerät (Medumat-Transport) für Verlegungsfahrten vorgesehen, sowie die Ersatzbeschaffung von 5 Beatmungsgeräten auf den Rettungswagen, denn die z. Zt. vorhandenen Geräte entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Für 2018 und 2019 sind die Beschaffungen von jeweils einem weiteren Defibrillator vorgesehen. In 2020 ist Beschaffung von 1 Defibrillator, der Austausch von 11 AED (automatischer externer Defibrillator) für KTWs, der Austausch von 11 Notfallrucksäcken auf KTWs, der Austausch von 16 Notfallrucksäcken auf RTWs und NEFs vorgesehen.

Für die Ersatzbeschaffungen von insgesamt 4 Rettungswagen sind ab 2016 und 2017 Mittel im Haushalt veranschlagt. In 2016 und 2017 sollen jeweils zwei Fahrzeuge beschafft werden. Die Fahrzeuge unterliegen einer hohen Beanspruchung und sind daher regelmäßig zu ersetzen; Ersatzbeschaffungen 2016 mit VE 2017. 2016: SG-SG 1354, BJ 2010; SG-SG 1355, BJ 2010; 2017: SG-SG 1353, BJ 2010; SG-SG 1356, BJ 2010. Zusätzlich soll eine Anpassung der Einsatzrouting-Hardware in den RTWs an das neue Einsatzleitsystem 2017 erfolgen. Hierfür sind zusätzlich 80 TEUR vorgesehen.

In den Jahren 2015 bis 2017 waren bzw. sind Ersatzbeschaffungen von 3 Noteinsatzfahrzeugen vorgesehen, die in das Haushaltsjahr 2017 verschoben worden sind (SG-SG 1360, SG-SG 1361 und SG-SG 1362). Weiterhin gibt es einen neuen Ansatz für 2017 in Höhe von 80 TEUR, um die Anpassung der Einsatzrouting-Hardware in den KTWs an das neue Einsatzleitsystem zu gewährleisten. In 2020 sind dann Ersatzbeschaffungen (SG-SG 1304, SG-SG 1305 und SG-SG 1306) vorgesehen.

#### 14.7 PG 25.03 - Kulturmanagement

##### 14.7.1 Denkmalpflegerische Maßnahmen Schloss Burg

Hier handelt es sich um kleinere und laufende unerwartete Maßnahmen, die keinem großen Projekt zugeordnet werden können. Da es sich um gemeinsame Maßnahmen der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal handelt, wurde der gegebenenfalls in Rechnung zu stellende Erstattungsanteil ebenfalls im Haushalt veranschlagt.

##### 14.7.2 Sanierung Schloss Burg

Neben den Wirtschaftsförderungsmaßnahmen für strukturschwache Regionen besteht die Verpflichtung, das Baudenkmal Schloss Burg zu erhalten.

Hinsichtlich der Zuweisungen vom Land war für Schloss Burg für 2015/2016 eine Förderung aus GRW (Gemeinschaftsaufgabe Reg. Wirtschaftsförderung) in Höhe von 1.760 TEUR geplant. Ergänzend wurde für das neue Projekt ISEK (Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept) ein Förderantrag des SD 60 gestellt. Hier sind Mittel für 2017 in Höhe von 2.126 TEUR veranschlagt. Als Förderung von Dritten sind 1.701 TEUR jährlich eingeplant, zusätzlich sind die jährlichen Erstattungsanteile für Remscheid und Wuppertal in Höhe von 221 TEUR berücksichtigt.

Ab 2016 wird die Sanierung Schloss Burg mit insgesamt rund 30 Mio. EUR bis 2024 erfolgen. Hier sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Die Ansätze ab 2017 wurden daher mit rund 2.256 TEUR fortgeschrieben. Als Förderung von Dritten sind 1,67 Mio. EUR jährlich eingeplant, zusätzlich sind die jährlichen Erstattungsanteile für Remscheid und Wuppertal in Höhe von 306 TEUR berücksichtigt.

Hinsichtlich der Maßnahmen auf Schloss Burg erfolgte ursprünglich die Planung der Ansätze im Haushalt des SD 41 und anteilig beim SD 60. Die hier genannten Investitionen wurden für die HH-Jahre 2017 bis 2024 nach den erforderlichen Maßnahmen entsprechend beplant.

Zum 01.01.2017 wird die Aufgabe der „Sanierung Schloss Burg“ organisatorisch vollständig durch den SD 60 übernommen. Das beim SD 41 dafür vorgesehene Budget wird im Laufe des Jahres im Rahmen der Bewirtschaftung umgebucht.

### 14.7.3 Ausstattung Theater- Konzerthaus

Der Ansatz in Höhe von 864 TEUR für die Ausstattung des Theater und Konzerthauses enthält für 2017 verschiedene notwendige Einzelmaßnahmen. Diese verteilen sich u.a. auf folgende, sicherheitsrelevante Maßnahmen:

- Erneuerung/Erweiterung der vorhandenen Podesterie: 30 TEUR  
Diese Maßnahme wird auf 3 Jahre zu je 10 TEUR verteilt. Die Podeste werden für Bühnenerweiterungen und vor allem als Treppen / Aufbauten für Veranstaltungen genutzt. Durch den häufigen Einsatz bei einer höheren Anzahl an Veranstaltungen und die teils sehr großen Belastungen, ist die Podesterie stetig einem Erneuerungsprozess zu unterziehen. Durch die sich veränderten, gestiegenen Bühnenanforderungen ist eine Erweiterung der Podesterie ebenfalls erforderlich.
- Bestuhlung: 500 TEUR  
Die derzeitige Bestuhlung des Theater- und Konzerthauses stammt aus dem Jahr 1992. Die Bestuhlung ist in einem so stark abgenutzten Zustand, das die Sicherheit und das komfortable Sitzen nicht mehr möglich ist, (Verbindungselemente defekt, Splittergefahr, Stuhlbeine lösen sich). Optisch sind die Stühle ebenfalls in einem nicht mehr ansehnlichen Zustand, (Polsterungen defekt, ausgebleicht, fleckig mit nicht entfernbaren Verunreinigungen). Verschiedene Alternativen zur teilweisen Erneuerung bzw. einem chargenweisen Austausch wurden geprüft. Entsprechende Möglichkeiten werden jedoch ausgeschlossen, da die Stuhlmodelle nicht mehr erhältlich sind und neue Stühle bei den Verbindungselementen nicht kompatibel sind. Da sich bei den unterschiedlichen Veranstaltungen die Bestuhlungsanordnungen mitunter mehrmals täglich ändern, ist zusätzlich ein automatisches Nummerierungs- und Informationssystem für die neue Reihenbe-

stuhlung vorgesehen. Eine Anbringung von mechanischen Reihenbeschriftungen ist ressourcenbedingt durch den hohen Anteil an andersartigen Veranstaltungen nicht mehr wirtschaftlich.

- Ausstattung Garderoben: 50 TEUR.  
Die Ausstattung der Garderoben ist für Jahre 2017 und 2018 zu je 25 TEUR vorgesehen. Die Künstlergarderoben gehören zur Erstausrüstung aus dem Jahr 1963 und sind somit nach 54 Jahren dringend zu erneuern. Das Holz der Garderoben splittert aus (Unfallgefahr), die Schminkspiegel sind mit Lampen bestückt, die nicht mehr nachzukaufen sind. Eine weitere Nutzung der Garderoben ist nur mit entsprechenden Neubeschaffungen zu gewährleisten.
- Ventum Mecanum-Bühnenwagen und Brücke: 160 TEUR  
Die Bühnenwagen gehören zur Grundausstattung des Theaters, da nur so Umbauten mit verschiedenen Bühnenbildern realisiert werden können. Die Bühnenwagen des Theater- und Konzerthauses sind 1977 beschafft worden und somit 40 Jahre alt. Sie sind im permanenten Gebrauch mit zum Teil hohen dynamischen Lasten und verfügen über ein hohes Eigengewicht (ca. 110 Kg). Sie werden nach Gebrauch von Hand gestapelt, da Maschinen die sperrigen Teile nicht verarbeiten können. Neue Bühnenwagen würden ca. 33 Kg wiegen, sind somit beweglicher und lassen sich schneller unter geringerem Personalaufwand einsetzen, was bei immer höher werdendem Zeitdruck ebenfalls für eine Erneuerung spricht. In der Spielzeitpause 2017 ist vorgesehen, den Bühnenboden komplett zu schleifen und zu versiegeln. Hier würden die neuen Bühnenwagen erheblich dazu beitragen, die Lebensdauer des Bühnenbodens zu verlängern.
- Lichttechnik: 78 TEUR  
Es ist geplant die Lichttechnik zu erneuern. Dies umfasst die Erneuerung von Scheinwerfern für den Großen Konzertsaal und die Theaterbeleuchtung. Intention ist hier über einen Zeitraum von 4 Jahren Investitionen schrittweise zu planen. Die Erneuerung eines großen Teils der Scheinwerfer wird in den kommenden Jahren absolut notwendig sein. Die Entwicklung im Bereich der LED-Technik hat solch eine rasante Geschwindigkeit vollzogen, dass Bühnenscheinwerfer im Bereich der Hochvolttechnik ein Auslaufmodell sind und die Produktion von Hochvoltprojektorlampen längerfristig nicht mehr erfolgen wird. Da die beiden Technologien völlig unterschiedlich sind, ist ein Umbau der Scheinwerfer nicht möglich und diese

nicht mehr nutzbar. Die Beleuchtungsanlagen müssen daher in mehreren Schritten sukzessive auf LED Technik umgestellt werden.

- **Erneuerung Rückenlehnen Rang Theatersaal: 23 TEUR**  
Die Theaterbestuhlung wurde Anfang der 1990er Jahre eingebaut. 2010 wurde ein Teil des modular aufgebauten Theatergestühls erneuert. Der nicht so stark frequentierte Rang wurde dabei bisher nicht berücksichtigt und ist der letzte notwendig zu erneuernde Bereich.
- **Videotechnik Theater: 50 TEUR**  
Die Videoübertragungstechnik gehört zu den elementarsten technischen Einrichtungen einer Bühne und ist noch Erstausrüstung aus dem Jahr 1963. Die Videotechnik besteht aus 2 fest installierten, sowie 2 flexiblen Kameras auf der Bühne, sowie 6 festinstallierten Monitoren je rechts und links der Bühne. Bis 2015 konnte die Technik vollumfänglich genutzt werden. Seither ist stetiger Austausch notwendig, da die einzelnen technischen Geräte altersbedingt ausscheiden.

Weiterer Bedarf 2017 ergibt sich aus der notwendigen Neuanschaffung eines Beamers, der Anschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Ersatzbeschaffungen im Bereich des Caterings.

#### **14.8 PG 31.06 - Soziale Einrichtungen Flüchtlinge/Spätaussiedler**

Durch eine Zunahme der Flüchtlingszuweisungen wurde die Anmietung weiterer Übergangsheime und Wohnungen notwendig, die entsprechend ausgestattet werden mussten. Im Haushalt 2016 waren entsprechend höhere Ansätze geplant, die aufgrund der aktuellen Entwicklung ab 2017 wieder auf 40 TEUR für GwG's und 60 TEUR für Betriebs- und Geschäftsausstattungen reduziert werden konnten.

#### **14.9 PG 36.01 - Jugendhilfe**

Die Mittel für die Häuser der Jugend sind vorgesehen für die Ausstattung der Friedenstraße (Küchenzeile, zeitgemäße Gestaltung Kinder- und Jugendbereich) zzgl. kleinerer Beschaffungen für das Haus der Jugend Nibelungenstraße. Der Umbau des Hauses der Jugend Dorper Str. ist im Rahmen des Stadtteilentwicklungsprojektes City 2013 in den Jahren 2016/2017 geplant.

Entsprechende Mittel werden bei der Stadtentwicklung veranschlagt. Für notwendige Beschaffungen im Rahmen des erfolgten Umbaus werden zusätzlich Mittel im Umfang von 10 TEUR beim Stadtdienst Jugend für kleinere Beschaffungen bereitgestellt. 5 TEUR sind zusätzlich für die Einrichtung von W-Lan in den Häusern der Jugend und der Jugendförderung im Objekt Zweibrücker Straße vorgesehen.

Die Finanzierung des Projekts „Crosscult - Jugenderprobungsraum“ mit Mitteln der Stadtentwicklung machen über den Förderzeitraum 2017 hinaus die Bindung von 80 TEUR jährlich ab dem Haushaltsjahr 2018 beim SD Jugend erforderlich.

Für den Anbau der Außentreppe beim Haus der Jugend Nibelungenstraße wurden für das Haushaltsjahr 2017 zusätzlich 70 TEUR beim Immobilienmanagement eingestellt.

#### **14.10 PG 36.03 - Tageseinrichtungen für Kinder**

Für 2017 sind Einrichtungsförderungszuschüsse für fünf Einrichtungen gemäß der Kita-Ausbauplanung vorgesehen. Die Einrichtungsförderung ist mit entsprechendem Refinanzierungsanteil durch das Land geplant.

#### **14.11 PG 36.05 - Spielplätze**

Im Produktbereich der Spielplätze sind zwei neue Maßnahmen in das Investitionsprogramm aufgenommen worden. Die Ertüchtigung des Bolzplatzes Zietenstraße ist für das Haushaltsjahr 2017 mit 45 TEUR vorgesehen, die Ertüchtigung des Bolzplatzes Borkhauser Feld für 2018 mit 60 TEUR.

#### **14.12 PG 42.01 - Neubau eines Sportplatzes**

Durch die Aufgabe des Stadions Hermann-Löns-Weg ist für den dort weggefallenen Kunstrasenplatz der Bau eines Ersatzplatzes vorgesehen. Bei der Höhe der eingeplanten Mittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR wurde davon ausgegangen, dass der neue Sportplatz am Josefstal in Aufderhöhe neben der bestehenden Anlage gebaut werden kann. Vor Beginn der Maßnahme ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Mittel aus 2016 können voraussichtlich bei verspätetem Maßnahmebeginn in das kommende Haushaltsjahr auf Antrag übertragen werden.

## **14.13 PG 51.01 - Stadtentwicklungsplanung**

### **14.13.1 Projekt Südliche Innenstadt**

Die Maßnahme ist zwischenzeitlich abgeschlossen und gegenüber dem Land im Februar 2015 schlussgerechnet. Im Rahmen dieser Schlussrechnung wurden alle unstrittigen Beanstandungen des RPA berücksichtigt. Als Ergebnis dieser Abrechnung ergab sich, zusätzlich zu den bereits zurückgezahlten 399.099,66 EUR aus dem Jahre 2013, eine Fördermittelüberzahlung in Höhe von 662.899,64 EUR. Eine Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Düsseldorf steht hierzu noch aus. Bei der HH-Planung 2016 wurden daher 400 TEUR für das Jahr 2016 veranschlagt, weitere 300 TEUR wurden in der Investitionsplanung für das Jahr 2019 aufgenommen. Mit Beantragung der Haushaltsausgabereiste wurden die in 2015 veranschlagten 300 TEUR in das Jahr 2016 übertragen.

Für die Haushaltsplanung 2017 wurde unter der Voraussetzung, dass die bislang noch nicht verausgabten Mittel in Höhe von insgesamt 700 TEUR in das Jahr 2017 übertragen werden, keine weiteren Mittel veranschlagt. Die in der Investitionsplanung 2016 vorgesehenen 300 TEUR in 2019 wurden übernommen.

Zusätzlich wurden Zinszahlungen sowohl für die bereits Ende 2013 rückgezahlten Fördermittel als auch für Fördermittel, die nicht im vorgegeben Zeitrahmen verausgabt wurden, fällig. Auch hier liegt die genaue Berechnung der Bezirksregierung Düsseldorf noch nicht vor. Die Mittel für die Zinsverpflichtung sind über den konsumtiven Bereich (PSP 1.51.01.030) abgebildet. Hier wurde bei der HH-Planung 2016 eine Rückstellung in Höhe von 300 TEUR gebildet, die nun weiter fortgeschrieben werden muss.

Bei den veranschlagten Verkaufserlösen des Projektes Südliche Innenstadt handelt es sich um die bereinigten Grundstückserlöse. Die Werte resultieren aus der Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Südliche Innenstadt.

### **14.13.2 Projekt Solinger Nordstadt**

Es handelt sich hierbei um die investiven Maßnahmen, die u. a. mit den Landesmitteln aus bereits vorliegenden Bewilligungsbescheiden durchgeführt werden sollen. So erfolgte in den vergangenen Jahren sowohl der Umbau des Mehrgenerationenhauses an der Van-Meenen-Straße, die Aufwertung der

Vorspeler Anlagen sowie die Fertigstellung der Spielplätze Burgstraße, Cäcilienstraße und Haumannstraße. Im Frühjahr 2014 wurde dann mit der Umgestaltung der Konrad-Adenauer-Straße begonnen. Der 1. Bauabschnitt ist zwischenzeitlich fertig gestellt, derzeit laufen die Arbeiten des 2. Bauabschnittes. Bei einer reibungslosen Umsetzung kann mit einer Fertigstellung bis Mitte 2017 gerechnet werden.

Parallel ist mit der Umgestaltung des Theaterumfelds begonnen worden. Als erste Maßnahmen sollen der Einbau eines Fahrstuhls zur barrierefreien Erschließung des Theaters und die Umgestaltung des Atriums vorgenommen werden.

Zudem stehen die Maßnahmen zur Aufwertung und energetischen Sanierung der beiden Grundschulen Scheidter Straße und Klauberger Straße auf der Agenda (Ertüchtigung kommunale Infrastruktur).

Die Aufwertung der Grundschule Scheidter Straße wurde im Herbst 2015 begonnen und wird im Herbst 2016 abgeschlossen sein. Anschließend erfolgt die Erweiterung und Gestaltung des Schulhofes. Der Start der Baumaßnahmen, die ca. 15 Monate dauern werden, ist für Anfang 2017 vorgesehen. Im Rahmen dessen werden die Schüler in ein anderes Gebäude ausgelagert. Anschließend werden die Maßnahmen zur Aufwertung und Gestaltung der Außenanlagen umgesetzt.

Darüber hinaus wird das in 2012 begonnene Fassadenprogramm an der Konrad-Adenauer-Straße fortgesetzt. Diese Maßnahme ist neben weiteren Teilmaßnahmen im konsumtiven Bereich des städt. Haushalts veranschlagt. Grundlage bildet das Integrierte Handlungskonzept für die Nordstadt, welches weiter umgesetzt wird.

Insgesamt sind für das Jahr 2017 für den investiven Bereich Kosten in Höhe von 2 Mio. EUR einschließlich der nicht förderfähigen Kosten (TBS) von ca. 15% vorgesehen. Hier wurde jedoch der Haushaltsausgabereist 2015 in Höhe von 1,8 Mio. EUR in Abzug gebracht.

### **14.13.3 Projekt City 2013**

Hierbei handelt es sich um die investiven Maßnahmen im Rahmen des Projektes „City 2013“. Auf der Grundlage des Integrierten Entwicklungskonzeptes

werden die einzelnen Teilmaßnahmen umgesetzt. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide des Landes liegen vor.

Die in 2017 dargestellten Werte resultieren aus der vorgesehenen Umsetzung der investiven Maßnahmen gemäß dem derzeitigen Planungsstand.

Nach Aufwertung der innerstädtischen Plätze (z.B. Alter Markt und Entenpfuhl) stehen nach Abschluss des Wettbewerbs für die Omega-Fläche die Umgestaltung des Elisenplatzes als Verbindung zwischen Entenpfuhl und Südlicher Innenstadt sowie in 2017 die Aufwertung des Klosterwalls als Verbindung zwischen Hauptstraße und Fronhof auf der Agenda. Im Rahmen der Neukonzeptionierung der Clemens-Galerien ist die Umgestaltung des Mühlenplatzes und der Eingangssituation in die Hauptstraße vorgesehen.

Derzeit werden die baulichen Maßnahmen zur Aufwertung und Sanierung des „Haus der Jugend“ vorbereitet, die im März 2017 beginnen werden (Ertüchtigung der kommunalen Infrastruktur).

Derzeit läuft der mehrteilige städtebauliche Ideenwettbewerb mit vier Architektur-/Stadtplanungsbüros zur Entwicklung der Omega Fläche als zentrales Innenstadtquartier.

Auf der Basis des Integrierten Entwicklungskonzeptes sind die Weiterführung des „Hof- und Fassadenprogramms“ und des Verfügungsfonds geplant sowie weitere Beteiligungs- und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Darüber hinaus soll auch das Citymanagement, das im Entwicklungsprozess eine große Rolle spielt, in den Jahren 2016 bis 2018 fortgesetzt werden.

Diese Maßnahmen sind neben weiteren Teilmaßnahmen im konsumtiven Bereich des städt. Haushalts veranschlagt.

Insgesamt ergibt sich für 2017 ein investives Gesamtvolumen von 2,0 Mio. EUR inkl. nicht förderfähiger Kosten der TBS in Höhe von 15 %. Hier wurde der Haushaltsrest aus 2015 in Höhe von rd. 860 TEUR in Abzug gebracht.

#### **14.13.4 Tourismusachse Burg-Müngsten neu: Projekt Solingen Burg**

Im Rahmen der Entwicklung der Ortsteile Unterburg und Oberburg sowie der Schlossanlage sind in den vergangenen Jahren eine Reihe von Untersuchungen und Konzepten erarbeitet und mit Erfolg als Grundlage für eine zukünftige

Förderung vorbereitet worden. Mit dem Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept Solingen Burg (ISEK) liegt ein Gesamtkonzept vor, welches die Ergebnisse der unterschiedlichen thematischen Konzepte zusammenfasst und Handlungsempfehlungen für den gesamten Stadtteil vorschlägt. Die besondere Herausforderung liegt in der Überschneidung von Stadtteil und Burganlage, von Wohn- und Lebensstandort und überregionalem touristischem Anziehungspunkt mit unterschiedlichen Förderansätzen und Projektpartnern.

Das Gesamtinvestitionsvolumen der Gesamtkonzeption für die Sanierung und Attraktivierung von Schloss Burg beläuft sich auf insgesamt rd. 32 Mio. EUR. Diese Kosten werden aus Fördermitteln für strukturschwache Regionen (GRW), aus Mitteln des Denkmalpflegeprogramms (BKM) und über Städtebaufördermittel auf Basis des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes (ISEK) in Höhe von 6,6 Mio. EUR finanziert. Darüber hinaus werden über das Städtebauförderprogramm die Maßnahmen aus dem ISEK in Höhe von rd. 6,9 Mio. EUR gefördert. Die Mittel aus den Förderprogrammen BKM und GRW sind im städtischen Haushalt bei SD 41 dargestellt. Die Mittel aus dem Städtebauförderprogramm sind bei SD 60 etatisiert.

Seit Ende letzten Jahres liegt bereits eine erste Bewilligung mit einer Gesamtsumme von 205 TEUR vor; Grundlage war der Entwurf des ISEK. Inhaltlich wurden für das Jahr 2015 vorbereitende Planungsmaßnahmen genehmigt.

Für das Jahr 2016 wurde ein weiterer Förderantrag in Höhe von 4,6 Mio. EUR beantragt. Hier wurden zusätzlich Mittel für Maßnahmen der Burganlage aufgenommen. Diese Mittel werden im Haushalt bei SD 60 lediglich mit dem 80%-tigen Fördersatz dargestellt, da die Umsetzung über SD 41 (Kultur) erfolgen soll. Entsprechend sind hier diese Maßnahmen mit 100% bei der HH-Planung 2017ff aufzunehmen.

Für das Jahr 2017 ergibt sich aus oben beschriebenem Integrierten Handlungskonzept auf Grundlage des Förderantrages 2015 und 2016 ein investives Gesamtvolumen in Höhe von 1,39 Mio. EUR inkl. nicht förderfähiger Kosten der TBS in Höhe von 15 %. Der Ausgabereist 2015 in Höhe von 309 TEUR wurde hier in Abzug gebracht.

#### **14.13.5 Stadtumbau Ohligs-Ost**

Hierbei handelt es sich um investive Maßnahmen für den östlichen Teil des Hauptbahnhofes, resultierend aus dem überarbeiteten Handlungskonzept für

das Gebiet Ohligs-Ost. Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf liegen bereits drei Förderbescheide in Höhe von rd. 7,7 Mio. EUR mit einem Fördersatz von 70% und 80% vor. Für das Jahr 2016 wurde ebenfalls ein Förderantrag in Höhe von 4,5 Mio. EUR gestellt. Diese Mittel sind bereits im Förderprogramm 2016 des Landes enthalten. Hier wurden u.a. im Rahmen der Ertüchtigung der kommunalen Infrastruktur Mittel für die Aufwertung der Grundschule Bogenstraße in Höhe von rd. 3,7 Mio. EUR beantragt. Die Umsetzung ist für die Jahre 2017 und 2018 vorgesehen.

Im Herbst 2016 wird zur Aufwertung des Wohnumfeldes mit dem Bau von drei neuen Spielbereichen für unterschiedliche Altersgruppen begonnen und die Fußwegeverbindung vom Hauptbahnhof bis zum Galileum hergerichtet und gestaltet. Neben dem Spielbereich für jüngere Kinder am Eingangsbereich Sauerbreystraße und der Ausgestaltung des Weges zwischen Hochstraße und Galileum als Spiel- und Bewegungspfad mit thematischem Bezug zum Planetarium soll ein Mehrzweckfeld als Spielarena unmittelbar nördlich der Hochstraße entstehen.

Derzeit wird die Umsetzung der städtebaulich und verkehrlichen Maßnahmen wie die Aufwertung der Sauerbreystraße und die Umgestaltung der Hochstraße vorbereitet. Diese werden im Spätherbst beginnen und im Frühjahr 2017 abgeschlossen sein.

Ergänzend ist die Erweiterung und energetische Sanierung der Grundschule Bogenstraße (Ertüchtigung kommunale Infrastruktur) sowie die Fortschreibung des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes geplant.

Die Aufwertung des Ausgangs Bahnhof Ost inkl. Vorplatzgestaltung mit vorgeschalteter Mehrfachbeauftragung wird vorbereitet, ist aber in Abhängigkeit zu einer privaten Investition an diesem Standort zu betrachten.

Auf der Basis des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes sind für das Jahr 2016 die Weiterführung des Stadtteilmanagements und Verfügungsfonds, die Beteiligung der Bewohner und Akteure vor Ort, die Profilierung des Standortes Ohligs-Ost in Verknüpfung mit der Westseite vorgesehen.

Darüber hinaus erfolgt im September 2016 der Baustart zur Herrichtung eines Planetariums mit angeschlossener Sternwarte [Galileum Solingen] in einem ehemaligen Kugelgasbehälter durch einen privaten Träger; der benötigte Eigenanteil wird über den Verein „Walter-Horn-Gesellschaft e. V.“ getragen.

Diese Maßnahmen sind im städtischen Haushalt im konsumtiven Bereich dargestellt.

Für das Jahr 2017 ergibt sich aus oben beschriebenen Integrierten Handlungskonzept und auf Grundlage des Förderantrages 2016 ein investives Gesamtvolumen in Höhe von 188.481,18 EUR inkl. nicht förderfähiger Kosten der TBS in Höhe von 15 %. Hier wurde der Haushaltsausgaberesult aus 2015 in Höhe von rd. 1,17 Mio. EUR in Abzug gebracht.

#### **14.14 PG 51.03 - Geoinformation, Vermessung, Kataster**

Aufgrund der sich optimierenden Hardware und Software und fehlender Software-Updates ist ein Austausch des alten gegen ein neues Messgerät spätestens in 2018 erforderlich und bei der Planung berücksichtigt. Die Ersatzbeschaffung eines Vermessungsfahrzeugs ist im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

#### **14.15 PG 54.01 - Verkehrsflächen/-anlagen, ÖPNV**

##### **14.15.1 Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung**

Die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung wird weiter fortgeführt. Diese moderne mit LED-Technik ausgestattete Beleuchtung führt längerfristig zu entsprechenden Energieeinsparungen und wird sukzessive weiter fortgeführt. Dafür sind im Investitionsplan jährlich 180 TEUR eingeplant.

##### **14.15.2 Fahrbahndeckenprogramm**

Das Fahrbahndeckenprogramm ist ein weiterer Schwerpunkt der Verbesserung der Verkehrsflächen. Die Verkehrsflächen werden wesentlich verbessert, die Straßen belastbarer und der Straßenlärm reduziert.

Die Verbesserung kommt dem Vermögenserhalt zu Gute und wird demnach investiv abgewickelt mit einem jährlichen Ansatz, der sich an der geplanten Anzahl von Straßen, die verbessert werden, orientiert. Für 2017 sind zunächst investiv 600 TEUR eingeplant. Zusätzlich kann ein entsprechender Haushaltsausgaberesult aus 2016 voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden, der zu einem Gesamtvolumen von 1,1 Mio. EUR führen wird.

### **14.15.3 Signalanlagen - Austauschprogramm**

Das jährliche Signalanlagen- Austauschprogramm gewährleistet eine kontinuierliche Ersatzinvestition der Steuerungstechnik bei den Lichtsignalanlagen. Dies ist dringend notwendig, da über 60 „Altanlagen“ im Stadtgebiet ca. 30 Jahre alt sind und für die Steuergeräte nur noch bedingt Ersatzteile geliefert werden können.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, sind im Investitionsplan jährlich 400 TEUR eingeplant.

### **14.15.4 Attraktivierung Konrad-Adenauer-Straße**

Aktuell in der Umsetzung befindet sich das Projekt „Attraktivierung der Konrad-Adenauer-Straße“. Zu Beginn des Jahres 2016 ist der zweite Bauabschnitt zwischen Merianstraße und dem Theater und Konzerthaus begonnen worden, nachdem der Submissionstermin in 2015 stattgefunden hat. Für 2017 wurden für diese Maßnahme keine weiteren Mittel in den Haushalt eingestellt.

### **14.15.5 Gehweganlagen in Verbindung mit Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)**

Mit der Umsetzung der beschlossenen Straßenabschnitte, die mit Mitteln des Bundes nach dem KInvFG zur Lärminderung gefördert werden, ist im Jahr 2016 begonnen worden. Im Zuge dieser Investitionen sind im Investitionsplan 2017ff. Investitionen in Gehweganlagen zusätzlich eingeplant.

Für 2017 sind 360 TEUR für die Gehweganlagen der Hildener Straße eingeplant.

### **14.16 PG 55.01 - Natur- und Landschaftspflege**

In dem Produkt „Öffentliches Grün und Landschaftsbau“ dieses Teilplanes sind die Investitionsmittel für Grünanlagen veranschlagt. Derzeit befinden sich zahlreiche B-Pläne in der Bearbeitung. Auf der Grundlage der Festsetzungen in den Bebauungsplänen erfolgte die Veranschlagung der benötigten Mittel.

Zur Vereinnahmung und Verwendung erforderlicher Ersatzleistungen nach den unterschiedlichen Rechtsvorschriften wurden entsprechende Ansätze gebildet. Es handelt sich um die sogenannten Öko-Konten, wobei die entsprechenden Einzahlungen zweckgebunden sind und bei Bedarf für Kompensationen verwendet werden. Es handelt sich um die Ausgleichszahlungen im Rahmen von Bebauungsplänen, Ausgleichszahlungen im Rahmen der Kostenerstattungsbeitragssatzung, Zahlungen für Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung LG und Ausgleichszahlungen für Ersatzpflanzungen von Bäumen und Sträuchern i. R. der Baumschutzsatzung.

Für den Bereich Wald- und Biotopfläche sind in den nächsten Jahren Ersatzbeschaffungen von kleineren Geräten für die Wald- und Biotoppflege notwendig.

Als größere Maßnahme vorgesehen ist der Zugang zur Korkenzieherbahn im Bereich Schelerstraße im Haushaltsjahr 2017 im Umfang von 20 TEUR. Weitere größere Maßnahmen stehen nicht im Plan.